

Teil B

Umweltbericht

Stadt Walsrode

**Umweltbericht zur 58. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Walsrode
und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107
Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel
an der L 160, westlich Ortschaft Kirchboitzen
(Gemarkung Groß Eilstorf und Klein Eilstorf
der Stadt Walsrode, Heidekreis)**

März 2015

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

FLORIAN KOBBE, Dipl.-Ing.

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 11.03.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', written in a cursive style.

Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Einleitung | 5 |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne | 5 |
| 1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes | 9 |
| 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 12 |
| 2.1 Bestandsaufnahme | 12 |
| 2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes | 17 |
| 2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 17 |
| 2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung | 17 |
| 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 34 |
| 2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen | 34 |
| 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 | 35 |
| 2.3.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes | 42 |
| 2.3.4 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung | 43 |
| 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 47 |
| 3. Zusätzliche Angaben | 51 |
| 3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten | 51 |
| 3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt | 53 |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung | 54 |
| 4. Quellenverzeichnis | 56 |
| 4.1 Literatur | 56 |
| 4.2 Rechtsquellen | 59 |

Anlage: Bruvogelbestandsaufnahme aus dem Jahr 2013 der FLU Planungsgemeinschaft GmbH

Verzeichnis der Tabellen

| | Seite |
|--|-------|
| Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes. | 9 |
| Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes auf die Umweltschutzgüter. | 27 |
| Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 auf die Umweltschutzgüter. | 31 |
| Tab. 4: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. | 34 |
| Tab. 5: Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107. | 46 |
| Tab. 6: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen. | 52 |

Verzeichnis der Karten in der Beilage

| | |
|----------|------------------------------------|
| Karte 1: | Biotoptypen (Maßstab 1 : 1.000). |
| Karte 2: | Maßnahmenplan (Maßstab 1 : 2.000). |

1. Einleitung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Juni 2004 eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und zusammenfassend bewertet werden. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht darzulegen. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 des BauGB (vergleiche SCHRÖDTER et al. 2004).

Da im vorliegenden Fall die Aussagen eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes in Form eines Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Aufstellung eines gemeinsamen Umweltberichtes für beide Bauleitplanverfahren, wobei die konkreter ableitbaren Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes zugrunde gelegt werden. Bestandteil des Umweltberichtes ist die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtlicher Belange.

Das Architekturbüro Hartmann Architektur GmbH (htm.a) hat das Landschaftsplanungsbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel) im Dezember 2013 mit der Erstellung des Umweltberichtes für das Vorhaben beauftragt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf den Erläuterungen zum städtebaulichen Konzept des Büro Hartmann Architektur GmbH (htm.a) mit Stand vom 5.11.2013 und auf der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom Januar 2015 sowie auf der Begründung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom Januar 2015.

Entsprechend den Entwicklungsabsichten der Stadt Walsrode, ist im Bereich der **Flächennutzungsplanänderung** ein Sondergebiet für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Geschäftsstelle mit Lagergebäude und -flächen, den dazugehörigen technischen Anlagen sowie Bürogebäude zu entwickeln. Im nördlichen Bereich soll ein Agrar- und Energiehandel der Raiffeisen Centralheide errichtet werden, der südliche Bereich ist als mittel- bis langfristige Erweiterungsfläche vorgesehen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 58 hat eine Größe von 7,29 ha, liegt westlich von Kirchboitzen, einer Ortschaft der Stadt Walsrode, entlang der Landesstraße 160 und ist dem Außenbereich zuzuordnen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode aus dem Jahr 1980 ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Zu dem Neubau der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle gehören die Errichtung verschiedener Lagermöglichkeiten für Getreide, Saaten, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Heizöl- und Dieselkraftstoffe, Kohle und Holzpellets, eine Getreideannahme mit Trocknungsanlage, Labor und Büroräume, ein Waschplatz sowie dazugehörige Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen.

Es ist beabsichtigt, 2,109 ha der Fläche kurzfristig zu entwickeln und auf 1,532 ha den dafür erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Weitere rund 2,7 ha südlich davon, ebenfalls einschließlich des erforderlichen Ausgleiches, dienen der mittel- bis langfristigen Erweiterung der Geschäftsstelle.

Die Erschließung der Geschäftsstelle soll über die Landesstraße 160 und den westlich des Plangebietes verlaufenden Orth Holzweg erfolgen. Die Verkehrswege sind entsprechend den Anforderungen durch das Vorhaben auszubauen.

Die Raiffeisen Centralheide eG verfolgt mit dem Neubau der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle das Ziel, die Lagermöglichkeiten und die Erreichbarkeit der Geschäftsstelle an die aktuellen Anforderungen der Landwirtschaft und an den derzeitigen Stand der Technik anzupassen.

Ein weiteres Ziel der Planung ist es, insgesamt drei landwirtschaftliche Geschäftsstellen in der näheren Umgebung zu schließen und zurückzubauen. Hierzu zählen die Standorte der Raiffeisen Centralheide eG in Rethem, Stemmen (Kirchlinteln) und Walsrode.

Im Rahmen des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** „Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L 160, westlich Ortschaft Kirchboitzen“ ist vorgesehen, eine Fläche von 4,753 ha inklusive der für die Erschließung notwendigen Straßenflächen in Anspruch zu nehmen. Betroffen sind die Flurstücke 22/3 sowie teilweise 22/4, 22/5, 258 und 264, Flur 4, Gemarkung Groß Eilstorf und die Flurstücke 6/2 und 5/2, Flur 1, Gemarkung Klein Eilstorf.

Es ist beabsichtigt, 2,109 ha kurzfristig zu entwickeln und 1,532 ha als Ausgleichsfläche zu nutzen.

Die Bebauung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in unterschiedliche Nutzungen und damit auch in unterschiedliche Höhen gegliedert. Entlang der Landesstraße 160 und parallel zur vorhandenen Baumreihe soll eine Reihe von fünf bis sieben Silos entstehen. Die Höhe der Anlagen beläuft sich einschließlich der nötigen Aufbauten auf maximal 29 m. Daran angrenzend befinden sich die für die Trocknung des Getreides und die Beförderung in die Silos nötigen Anlagen und Gebäude, die teilweise eine vergleichbare Höhe aufweisen sollen.

Der südliche Bereich ist geprägt durch Lagerhallen mit integrierten Büroräumen. Die Hallen sollen mit einer Höhe von etwa 14 m (eingehauster Abladebereich im östlichen Lagerhaus) beziehungsweise etwa 11 m für die übrige Halle und etwa 7 m Höhe für die westliche Lagerhalle geplant werden.

Zusätzlich beabsichtigt die Raiffeisen Centralheide, eine Abfüllanlage für Flüssigdünger, Heizöl und Dieselkraftstoff am westlichen Randbereich des Geländes zu errichten.

Östlich der Einfahrt befindet sich eine Anlage zum Wiegen der Güter. Die an die Silos angrenzenden Gebäude umfassen die Annahme- und Abgabestelle für landwirtschaftliche Güter wie Getreide oder Mais, eine Trocknungsanlage und Transportanlagen zur Befüllung der Silos. In der östlichen Lagerhalle soll Dünger als Schüttware angenommen und abgegeben werden. Die westliche Lagerhalle dient der Unterbringung von Düngemitteln in stapelbarer Form (Sacklager) und in einem gesonderten Bereich ebenfalls für Flüssigdünger. Nördlich daran angegliedert befinden sich auf zwei Ebenen Büroräume, ein Labor, ein Konferenzraum, sanitäre Anlagen und ein Aufenthaltsraum. Zwischen der Abgabestelle für Flüssigdünger, Heizöl und Dieselkraftstoff und der westlichen Halle befindet sich außerdem ein Waschplatz.

Entlang der Landesstraße 160 soll der vorhandene straßenbegleitende öffentliche Grünstreifen mit teilweise zweireihigen Baumpflanzungen auf dem privaten Grundstück durch eine abgestufte Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern fortgesetzt und ergänzt werden, so dass die dahinter liegende Bebauung eingegrünt wird und von der Straße aus weniger massiv erscheint. Auch entlang des südlichen, westlichen und östlichen Gebietsrandes soll zur offenen Landschaft hin eine Eingrünung mit standortheimischer Bepflanzung erfolgen, um den landwirtschaftlichen Raum vom Sondergebiet naturnah abzugrenzen.

Für Kompensationsmaßnahmen stehen große Teile des Flurstücks 22/5 und Teile des Flurstücks 22/4 Flur 4, Gemarkung Groß Eilstorf sowie die Flurstücke 6/2 und 5/2, Flur 1, Gemarkung Klein Eilstorf zur Verfügung.

Angrenzend an die östliche Ausgleichsfläche soll innerhalb des Sondergebietes eine Versickerungsmulde für das anfallende Regenwasser errichtet und wenn möglich naturnah gestaltet werden.

In welchem Ausmaß der Aus- und/oder Umbau der Landesstraße 160 für den reibungslosen Verkehrsfluss erfolgen muss, wird in der noch nicht vorliegenden Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geklärt.

Der landwirtschaftliche Weg am westlichen Rand des Geltungsbereiches wird für das Befahren durch landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge hergerichtet, so dass dort auch Begegnungsverkehr möglich ist. Der Ausbau erfolgt bis zur Zufahrt der Abgabestelle, so dass der landwirtschaftliche Weg nicht als Abkürzung zur Bundesstraße 209 nahe der Ortschaft Groß Eilstorf genutzt werden kann und die Zufahrt nur von der Landesstraße 160 erfolgt. Der vorhandene Baumbestand ist dabei zu erhalten.

Die vorhabensbedingt zu versiegelnde Fläche hat bei einer Grundflächenzahl von 0,8 und inklusive Ausbau des Verkehrsanschlusses (Landesstraße 160, Orth Holzweg) eine Größe von 17.912 m².

1.2 Überblick über die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der Tab. 1 sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der Umweltschutzgüter für die Bauleitplanung von Bedeutung sind. Auch ist die Art ihrer Berücksichtigung in der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung beziehungsweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Tab. 1: In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.

| Fachrecht und -planungen | umweltrelevante Ziele | Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|---|--|--|
| BlmSchG (§ 50), BauGB, TA Lärm / DIN 18005, E DIN 45691, DIN ISO 9613-2, DIN 4109, 16. BlmSchV, 32. BlmSchV, Störfall-Verordnung, TA Luft, VDI 3790 Blatt 3 | Zuordnung von Flächen bei raumbedeutsamen Planungen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schallschutz von Gewerbebetrieben / Schallschutz im Städtebau, Lärmkontingentierung von gewerblichen Bauflächen zur Steuerung von Lärmemissionen, Schallschutz im Hochbau, Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen | Immissionsrechtlich relevante Grenz- und Richtwerte werden im Regelfall gemäß schalltechnischem Gutachten (BMH 2014) nicht überschritten. Nur während der Erntezeit können diese Grenzwerte an wenigen Tagen erreicht oder geringfügig überschritten werden. |
| BauGB, BNatSchG | Erholungsbedürfnisse berücksichtigen, Erholungswert von Natur und Landschaft sichern | Bereiche von allgemeiner Bedeutung für die Erholungsnutzung sind von der Inanspruchnahme betroffen. Vorhandene Wegebeziehungen bleiben aber erhalten. |

| Fachrecht und -planungen | umweltrelevante Ziele | Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|--|--|---|
| BauGB, BBodSchG, NBodSchG | „Bodenschutzklausel“: sparsamer, schonender Umgang mit Boden, Innenentwicklung / Wiedernutzbarmachung von versiegelten Flächen, Begrenzung der Versiegelung, Schutz natürlicher und der Archivfunktionen der Böden, insbesondere solcher Böden mit besonderen Funktionen | Böden von besonderer Funktionsbedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Die zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die bauleitplanerischen Festsetzungen im Bebauungsplan festgeschrieben. |
| BBodSchG, NBodSchG, BBodSchV | Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen / Altlasten, gegebenenfalls Schutz-, Beschränkungsmaßnahmen beziehungsweise Sanierung zur Gefahrenabwehr | Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen / Altlasten bestehen nicht. |
| WHG | Grundwasser- und Fließgewässerschutz, guter ökologischer / chemischer / mengenmäßiger Zustand der Gewässer | Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, keine Einleitung in Vorfluter. Keine Überplanung von Oberflächengewässern. |
| BImSchG, BNatSchG | schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermeiden, Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sichern | Immissionsschutzrechtliche Vorschriften werden eingehalten. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Wald. |
| BWaldG, NWaldLG in Verbindung mit BauGB | Waldflächen möglichst nicht umnutzen; Ersatzaufforstung bei Umwandlung | Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Wald. |
| BauGB in Verbindung mit BNatSchG - Eingriffsregelung (Außenbereich) | Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes | Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen hierfür bestimmt. Das Vermeidungsgebot wird beachtet. |
| BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO sowie FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie | Erhalt geschützter Tier- und Pflanzenarten | Durch geeignete Vorkehrungen wird die Betroffenheit geschützter Arten minimiert. |
| BauGB, NDSchG | Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern | Nicht relevant, da keine Denkmäler vorhanden. Vorsorglich wird eine baubegleitende archäologische Prospektion vorgesehen. |
| Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals „Söll“ (ND SFA 20) | Schutz des Naturdenkmals vor Handlungen und Maßnahmen, die es zerstören, verändern oder beschädigen können | Das Naturdenkmal liegt gut 300 m südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und 200 m südlich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Durch die Planungen werden keine Flächen des Naturdenkmals in Anspruch genommen. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch Immissionen oder Grundwas- |

| Fachrecht und -planungen | umweltrelevante Ziele | Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|---|--|---|
| | | <p>serstandsänderungen sind vor dem Hintergrund der entsprechenden Fachgutachten (siehe TÜV NORD 2014, DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014, INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH 2014 und 2015) nicht zu befürchten.</p> |
| Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis (2000) | <p>Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, im nördlichen Plangebiet kleinflächig auch Vorsorgegebiet für Erholung</p> | <p>Eine ackerbauliche Nutzung ist zukünftig nicht mehr möglich. Das Vorhaben dient jedoch landwirtschaftlichen Interessen. Das Vorsorgegebiet für Erholung ist peripher betroffen, wird jedoch in seiner Eignung und Bedeutung durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> |
| Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) | <p>Keine speziell das Plangebiet betreffenden Darstellungen. Sicherung und Verbesserung des Naturdenkmals „Söll“ als naturnahes Hoch- beziehungsweise Übergangsmoor südlich des Plangebiets.</p> | <p>Das Naturdenkmal liegt gut 300 m südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und 200 m südlich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Durch die Planungen werden keine Flächen des Naturdenkmals in Anspruch genommen. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch Immissionen, Störungen oder Grundwasserstandsänderungen sind vor dem Hintergrund der entsprechenden Fachgutachten (siehe TÜV NORD 2014, DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014, INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH 2014 und 2015) nicht zu befürchten.</p> |

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Schutzgut Mensch

In den Plangebieten sind keine durch Wohnnutzung gekennzeichneten Ansiedlungen vorhanden. Ab etwa 100 m östlich der Plangebiete befinden sich an der Landesstraße 160 gelegen einige Einzelhäuser im Randbereich der Ortslage Kirchboitzen, bevor in etwa 460 m Entfernung dichtere Bebauung mit weiterer Wohnnutzung beginnt.

Die un bebauten Freiflächen der Plangebiete haben eine gewisse Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Nutzung der siedlungsnahen Landschaft erfolgt über das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Plangebiete werden im Wesentlichen von einem wildkrautarmen Sandacker (AS) eingenommen, der auffällig steinig ist. 2014 war der Acker mit Roggen bestellt, der benachbarte Acker mit Mais. Mit Ausnahme einiger am Ackerrand stehender Kornblumen (*Centaurea cyanus*) waren keine typischen Ackerwildkräuter vorhanden.

Benachbart befinden sich überwiegend außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegen Strauch-Baumhecken (HFM), Baumhecken (HFB), Baumreihen (HBA) und Einzelbäume (HBE) sowie straßen- und wegebegleitende Grünstreifen mit der Vegetation halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) sowie des sonstigen mesophilen Grünlandes (GMS). Die Landesstraße 160 ist als asphaltierte Straße (OVS a) ausgebaut, der im Westen verlaufende Wirtschaftsweg als Weg mit Schotterdecke und Trittrasen (OVW s/GRT).

Das Umfeld ist von weiteren Sandäckern (AS) geprägt. Nordöstlich der Plangebiete befindet sich eine kleine dörfliche Ansiedlung (ODL), nördlich davon neben Sandäckern (AS) ein Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF). Gut 300 m südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und 200 m südlich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung beginnt das Naturdenkmal ND SFA 20 „Söll“, das eine niedermoorartige Vermoorung aus Weidengebüschen (BNA, BNR), Seggenriedern (NSG, NSM), Röhrichtern (NRS) und Staudensümpfen (NSS) sowie randliche naturnahe Feldgehölze (HN) aufweist. Westlich davon befindet sich eine Graseinsaat-Fläche (GA).

Farn- oder Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste (GARVE 2004) oder im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wurden trotz gezielter Nachsuche (Begehung im Juni 2014) weder in den Plangebieten noch in deren näherem Umfeld festgestellt.

Der Brutvogelbestand der Plangebiete wird ausführlich in einem gesonderten Gutachten (FLU 2013) dargestellt, das von der Raiffeisen Centralheide eG beauftragt wurde. Dieses ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen wurden. Davon konnten zwölf Arten sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit als Brutvögel identifiziert werden. Es wurden insgesamt 37 Brutreviere ermittelt.

Unter den festgestellten Arten ist die gemäß der niedersächsischen Roten Liste als gefährdet (Gefährdungsgrad 3) eingestufte Feldlerche (*Alauda arvensis*) hervorzuheben. Insgesamt kommen im Untersuchungsgebiet elf Brutreviere der Feldlerche vor. Eines der Reviere liegt am Südrand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beziehungsweise innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Als weitere Rote Liste-Art (Gefährdungsgrad 3) ist das Rebhuhn (*Perdix perdix*) zu erwähnen. Es wurde mit zwei Individuen etwa 170 m südlich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung unter einer Baum-Strauchhecke einmalig am letzten Kartiertermin (7.06.2013) festgestellt. Die höchste Revier- und Individuendichte fand sich südlich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Naturdenkmals „Söll“ mit dem Moorbiotopkomplex und Gehölzgürtel sowie im Bereich der wegbegleitenden Hecken.

Horst- oder Höhlenbäume wurden in den Plangebieten nicht festgestellt.

Nach FLU (2013) sind über den Plangebieten während eines Termines zwei nicht näher bestimmte Greifvögel gesichtet worden. Die Beobachtung deutet auf eine sporadische Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat für Beutegreifer hin. Von der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) werden für den Betrachtungsraum keine für Gastvögel wertvollen Bereiche benannt (siehe auch NMU 2015). Die Biotopausstattung des Raumes deutet auch nicht auf eine entsprechende Eignung hin.

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölzränder als Nahrungshabitate für Fledermäuse dienen. Insbesondere die Allee- und Heckenstrukturen stellen potenzielle Leitstrukturen dar, welche Teil eines großräumigeren Flugroutensystems sein können. Wochenstuben oder Winterquartiere sind aufgrund des fehlenden Höhlenangebotes auszuschließen. Grobborke Bäume können als Zwischenquartier (Tagesversteck) dienen.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile (vergleiche NLWKN 2010, v. DRACHENFELS 2011). Hecken, Baumbestände, mesophile Grünländer und Säume unterliegen zwar grundsätzlich dem Pauschalschutz des § 22 NAGBNatSchG, nach einem Erlass des NMU (2013) gilt das aber nur für zusammenhängende Flächen von mindestens 1 ha Größe.

Wald im waldrechtlichen Sinne gemäß § 2 NWaldLG ist innerhalb der Plangebiete nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte (NLFB 1997) weist für die Plangebiete als Bodentyp überwiegend einen Pseudogley aus, gebildet aus lehmigen Sanden (siehe auch DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014). Kleinflächig tritt im Nordwesten der Plangebiete auch Pseudogley-Braunerde aus Sanden und lehmigen Sanden auf. Nach den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung sind die Darstellungen in der Bodenübersichtskarte als plausibel einzustufen.

Neben den versiegelten und teilversiegelten Böden der Straßen und Wege sind anthropogene Belastungen der Böden in Form von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus dem Straßenverkehr und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Die Böden im Bereich von Hecken abseits der viel befahrenen Landesstraße 160 sind aktuell nur geringen Beeinträchtigungen ausgesetzt und insofern von etwas mehr als nur allgemeiner Schutzgutbedeutung wie die sonstigen unbefestigten Böden der Plangebiete.

Die Ackerstandorte sind hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut (LBEG 2015).

Böden mit besonderer natur- oder kulturhistorischer Bedeutung oder mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte, vergleiche GUNREBEN & BOESS 2008) treten im Untersuchungsgebiet nicht auf. Altablagerungen sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Grundwasser steht oberflächenfern an (NLFB 1997, siehe auch DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014), hydromorphe Böden sind nicht betroffen. Aufgrund stauender Schichten neigen die oberen Bodenschichten jedoch häufig zur Ver-nässung. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Entlang der Landesstraße 160 verlaufen Entwässerungsgräben mit unregelmäßiger Wasserführung.

Stoffliche Belastungen der örtlichen Grundwassersituation sind aufgrund der Emissionen aus dem Straßenverkehr und aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Schutzgüter Klima und Luft

Das nahegelegene Siedlungsgebiet von Kirchboitzen kann aufgrund der geringen Größe nicht als klimatisch belasteter Siedlungsbereich eingestuft werden, in dem sommerlich aufgeheizte und damit für den Menschen bioklimatisch ungünstige Bedingungen entstehen könnten (vergleiche MOSIMANN et al. 1999).

Die Ackerflächen im Betrachtungsraum sind entsprechend der hohen nächtlichen Wärmeausstrahlung bei windschwachen, bewölkungsarmen Wetterlagen so genannte Kaltluftentstehungsflächen.

Durch das Relief induzierte Kaltluftabflüsse sind entsprechend der Topografie nach Südwesten gerichtet.

Schutzgut Landschaft

Bei den flächigen Landschaftsbildelementen dominieren Äcker, die das Landschaftsbild deutlich prägen.

Als linienhafte Elemente sind Straßen, Alleen und Hecken einzustufen. Letztere sorgen im Ackerland für eine gewisse Strukturierung des Gebietes. Sichtachsen beziehungsweise Blickbeziehungen aus dem Umland sind aufgrund der umgebenden Baumreihen und Hecken, welche einen großen Teil des Gebietes einrahmen, nur eingeschränkt gegeben.

Insbesondere durch die Landesstraße 160 ist eine gewisse Zerschneidung der Landschaft sowie eine Lärmbelastung gegeben.

Elemente, die mehr oder weniger der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, sind Grünländer beiderseits der Landesstraße sowie die straßen- und wegebegleitenden Hecken und Baumreihen. Auch das weiter südlich gelegene Naturdenkmal „Söll“ entspricht mit seinen Gehölz- und Sumpfbiotopkomplexen der naturraumtypischen Eigenart.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) wird die großräumige Landschaftsbildeinheit im Bereich der Fallingbosteler Lehmplatte als geringwertig eingestuft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in Teilbereichen, wie auch im Betrachtungsraum westlich von Kirchboitzen, die oben genannten Strukturen, die der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, häufen. Somit kommt dem hier zu betrachtenden Gebiet eine allgemeine Bedeutung zu.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bestandssituation in den Plangebietten deutet nicht auf das Vorhandensein von Kultur- oder sonstigen Sachgütern hin. Weder aus der Geländebegehung der Fläche im vegetationsfreien Zustand noch aus dem Luftbild ergeben sich Hinweise auf das Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmäler. Im Kataster des Landkreises Heidekreis werden für die Plangebiete keine Bau- oder Bodendenkmäler geführt (Herr Müller, schriftliche Mitteilung vom 15.01.2014). Das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist trotzdem nicht gänzlich auszuschließen.

Wechselwirkungen

Zwischen den in den vorstehenden Textabschnitten behandelten Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planungen berücksichtigt werden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut benannt werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind.

Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen und vor allem hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen relevant:

- Die Umlagerung und Versiegelung von Böden betrifft nicht nur das Schutzgut Boden, sondern verändert auch die Grundwasserneubildungsmöglichkeiten und kann damit das Schutzgut Wasser beeinträchtigen. Gleichzeitig gehen die Funktionen des Oberbodens als Lebensstätte für Bodenorganismen und als Wuchsort für Pflanzen verloren (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Biotopen führt gleichzeitig zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Da Biotope außerdem wesentliche Landschaftsbildelemente darstellen, ist auch das Schutzgut Landschaft betroffen und in der Funktion der Landschaft für die Erholung des Menschen das Schutzgut Mensch.

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planungen

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den Status quo einer Ackerlandschaft fortschreiben. Das bedeutet, dass die beschriebenen Schutzgutausprägungen erhalten blieben, da davon auszugehen ist, dass die Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt würde.

2.2.2 Prognose bei Durchführung der Planungen

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist nach BREUER (1994, 2006b) und NMELF (2002) dann zu rechnen, wenn Bereiche mit mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) für die jeweiligen Schutzgüter betroffen sind. In der Regel umfasst die erhebliche Beeinträchtigung, dass eine Verminderung der Wertigkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter eintritt. Im Folgenden werden schutzgutbezogen die zu erwartenden Beeinträchtigungen erläutert. Dabei werden Beeinträchtigungen, welche sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Walsrode beziehen, gesondert von denen mit Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt. Umfassende Aussagen zum Umfang der Beeinträchtigungen lassen sich derzeit nur zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan machen. Für die mögliche Erweiterungsfläche im südlichen Abschnitt der Flächennutzungsplanänderung ist dies erst nach einer Konkretisierung der Planung in Form eines Bebauungsplanes möglich, für den dann wiederum ein Umweltbericht vorzulegen ist.

Die Verkehrserschließung erfolgt für die Plangebiete über die Landesstraße 160 im Norden und den davon südlich abzweigenden Orth Holzweg. Zur Steigerung des Sicherheitsniveaus in diesem Bereich wird ein Linksabbiegestreifen angelegt. Eine präzise Planung zum Straßenausbau existiert bislang nicht. Eine denkbare Variante ist im Verkehrsgutachten skizziert (siehe BÜRO ZACHARIAS 2014). Um die durch den Verkehrswegebau zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes prognostizieren zu können, wird in Abstimmung mit dem Verkehrsplaner (Telefonat vom 14.01.2015 mit Herrn Bögert) vom ungünstigsten Fall einer Verbreiterung der Landesstraße 160 auf der Südseite um 3,25 m und einer Inanspruchnahme der angrenzenden Baumreihe ausgegangen (Worst-case-Annahme).

Schutzgut Mensch

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Während der Herstellung neuer baulicher Anlagen gehen von den Vorhabensflächen baubedingte Lärmbelastungen auf benachbarte Wohnflächen aus. Hierbei handelt es sich um nur temporäre für Baustellen übliche Verlärmungen. Es ist nicht zu erwarten, dass nach der AVV Baulärm geltende Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Im Hinblick auf die künftigen Nutzungen im Plangebiet sind insbesondere mögliche Immissionsbelastungen für die Wohngebiete im Umfeld des Vorhabens zu betrachten, welche sich aus dem Betrieb der Anlagen und dem Verkehrsaufkommen ergibt.

Die Raiffeisen-Centralheide eG hat beim Büro Bonk - Maire - Hoppmann GbR (Garbsen) eine schalltechnische Untersuchung (BMH 2014) in Auftrag gegeben. Um die Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, wird dort die Festsetzung zulässiger Emissionskontingente für die Sondergebietsflächen zum Schutz vorhandener Wohngebiete empfohlen. Die Empfehlungen des Gutachtens werden in die verbindliche Bauleitplanung einfließen beziehungsweise bei der späteren Ausbauplanung berücksichtigt.

Laut Staub- und Geruchsprognosegutachten kommt es bezüglich des nördlichen Teiles der Flächennutzungsplanänderung zu keinen erheblichen Staub- und Geruchsbelastungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe TÜV NORD 2014). Bezüglich der südlich davon gelegenen möglichen Erweiterungsfläche sind zusätzliche Staub- und Geruchsbelastungen zu erwarten, deren Ausmaß noch nicht bekannt ist. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte wird vorausgesetzt.

Im Hinblick auf die mit der Planänderung zu erwartende Beeinträchtigung von siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist darauf hinzuweisen, dass diese Bereiche auch weiterhin erschlossen bleiben und der örtlichen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Allerdings wird die Erholungsqualität durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (siehe unten) und durch Verlärmung herabgesetzt. Die Planänderung sieht jedoch auch die Einrichtung von umfangreichen Grünflächen zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vor. Diese wiederum mindern auch die Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Den Beeinträchtigungen stehen zudem durch die Aufgabe der Standorte der Raiffeisen Centralheide eG in Walsrode, Stemmen und Rethem deutliche Entlastungseffekte für die Bevölkerung gegenüber. Die innerörtlichen Standorte werden zurückgebaut und einer städtebaulich verträglicheren Nutzung zugeführt, wodurch Bereiche mit Wohnnutzung entlastet werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Während der Bauphase gehen von der Baustelle Lärmbelastungen auf benachbarte Wohnflächen aus. Hierbei handelt es sich um nur temporäre für Baustellen übliche Verlärmungen. Es ist nicht zu erwarten, dass nach der AVV Baulärm geltende Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Im Hinblick auf die künftigen Nutzungen im Plangebiet sind insbesondere mögliche Immissionsbelastungen für die Wohngebiete im Umfeld des Vorhabens zu betrachten.

Das schalltechnische Gutachten (BMH 2014) kommt zu dem Ergebnis, „[...] dass in der Beurteilungszeit tags die jeweils zulässigen Bezugspegel in allen Aufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Der für MI-/MD- Gebiete maßgebliche Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwert wird um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten, so dass selbst das nächstgelegene Wohnhaus Nr. 86 tags nicht mehr im Einwirkungsbereich der hier zu beurteilenden Anlage liegt.

In der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) werden die zulässigen Bezugspegel um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Der für MI-/MD-Gebiete maßgebliche Nachtrichtwert wird um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand die im Rahmen des 1. Bauabschnitts geplanten Nutzungen als nicht-relevant i. S. der Regelungen nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu sehen sind.

Mögliche Maximalpegel liegen im Aufpunkt (1) in einer Größenordnung von 60 dB(A), so dass sowohl tags als auch nachts der für MI-/MD-Gebiete zulässige Vergleichswert von 65 dB(A) sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird.“

Bezüglich der Auswirkungen der Mehrbelastung der öffentlichen Straßen auf das Schutzzutgut sagt das schalltechnische Gutachten (BMH 2014) aus, „[...] dass die Pegelerhöhungen durch das Plangebiet im Jahresmittel in einer Größenordnung von 1,0 – 1,5 dB(A) liegen und damit als ‚nicht wesentlich‘ zu beurteilen sind. [...] Die Verkehrslärmbelastung im Gebiet liegt im Jahresmittelwert noch unterhalb der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV. Nur während der Erntezeit können diese Grenzwerte erreicht oder geringfügig überschritten werden.“ Da sich die Grenzwertüberschreitung auf fünf Tage im Jahr bezieht (siehe BMH 2014), kommt es zu keinen signifikant erhöhten Lärmbelastungen gegenüber der aktuellen Situation.

Im Hinblick auf die mit der Überplanung der vorhandenen Grünflächen (vor allem Felder und Gehölzbestände) verbundene Beeinträchtigung von siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist darauf hinzuweisen, dass diese Bereiche auch weiterhin erschlossen bleiben und der örtlichen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Allerdings wird die Erholungsqualität durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (siehe unten) und durch die zusätzliche Verlärmung herabgesetzt.

Allen beschriebenen Beeinträchtigungen stehen durch die Aufgabe der Standorte der Raiffeisen Centralheide eG in Walsrode, Stemmen und Rethem deutliche Entlastungseffekte für die Bevölkerung gegenüber. Die innerörtlichen Standorte werden zurückgebaut und einer städtebaulich verträglicheren Nutzung zugeführt, wodurch Bereiche mit Wohnnutzung entlastet werden.

Laut Staub- und Geruchsprognosegutachten kommt es im Plan-Zustand der Anlage zu keinen erheblichen Staub- und Geruchsbelästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe TÜV NORD 2014).

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Darstellung eines Sondergebietes, das eine bauliche Nutzung der Fläche ermöglicht, bereitet die Inanspruchnahme und damit den Verlust vorhandener Biotopflächen vor. Auch der voraussichtlich notwendige Ausbau der Verkehrsflächen (Landesstraße 160, Orth Holzweg) zur Erschließung des Sondergebietes wird zur Inanspruchnahme vorhandener Biotopflächen führen. Die Verluste umfassen die nachfolgend aufgelisteten Biotope, deren genauer Umfang erst nach einer Konkretisierung der Planung für den gesamten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes in Form eines Bebauungsplanes ermittelt werden kann:

- Straßenbegleitende Einzelbäume,
- wegbegleitende Staudensäume,
- straßenbegleitende Säume mit mesophilem Grünland,
- Weg mit Schotterdecke und Trittrasen,
- Acker.

Die Planänderung sieht zudem Kompensationsflächen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf Ackerland vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich somit für diese keine Beeinträchtigung, sondern eine Flächenaufwertung.

Aus den faunistischen Bestandserhebungen ergibt sich, dass vom Ausbau der Landesstraße 160 durch den Verlust straßenbegleitender Bäume ein Revier des Buchfinken (besonders geschützte, ungefährdete Art) betroffen sein kann. Entlang des Orth Holzweges im Westen des Plangebietes wird es zu einer deutlichen Erhöhung des landwirtschaftlichen Verkehrs kommen. Störwirkungen auf die im wegbegleitenden Heckenbestand brütenden Vogelarten sind nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigungen können zu einer Herabsetzung der Habitatqualität führen. Daher wird vorzorglich von einem Verlust von jeweils einem Brutrevier der Dorngrasmücke und der Goldammer (besonders geschützte, ungefährdete Arten) ausgegangen. Weitere Revierverluste entlang der Landesstraße 160 sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu befürchten.

Zudem wird ein Revier der Feldlerche (besonders geschützte, gefährdete Art) von Überbauung betroffen sein. Bei zwei weiteren Brutrevieren der Feldlerche ist aufgrund des Meideverhaltens dieser Art gegenüber vertikalen Strukturen in einem Umkreis von 100 m (vergleiche MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010) von einer Aufgabe der Reviere auszugehen. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) kann die Reichweite der negativen Wirkungen vertikaler Strukturen 60 bis 120 m betragen. Da im vorliegenden Fall mehrere Feldlerchenreviere in Bereichen mit weniger als 100 m Entfernung zu Baumreihen und –hecken festgestellt wurden (siehe FLU 2013), ist für die örtliche Situation eine Wirkdistanz von 100 m realistisch.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Fernwirkungen der Planänderung auf die übrigen festgestellten Brutreviere, insbesondere im Bereich des Naturdenkmales „Söll“, sind nicht zu befürchten. Es handelt sich bei den dortigen Vorkommen ausschließlich um Arten mit geringen Fluchtdistanzen (5 bis 20 m, vergleiche GASSNER et al. 2005), die kein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen aufweisen.

Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Überbauung der Ackerflächen auch Jagdreviere von Greifvögeln verkleinern. Es verbleiben jedoch im Umfeld genügend Aus-

weichflächen. Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planänderung auf den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen zu einer Extensivierung kommt, die sich positiv auf den Beutetierbestand auswirkt und da es sich offensichtlich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Greifvögel zu erwarten.

Weiterhin können mit den Einzelbäumen entlang der Landesstraße 160 potenzielle Zwischenquartiere von Fledermäusen verloren gehen. Damit geht auch eine gewisse Beeinträchtigung der Allee als Nahrungshabitat einher, wobei die Durchgängigkeit der Leitstrukturen und damit auch die Erreichbarkeit umliegender Nahrungshabitate gewahrt bleibt. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmales „Söll“ als potenzielles Nahrungshabitat ist vorhabensbedingt nicht zu befürchten (siehe auch Schutzgut Wasser).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Die bauleitplanerischen Festsetzungen von neuen Bau- und Verkehrsflächen sowie die in der Bauphase zu erwartende Umgestaltung des Gebietes bewirken größtenteils den Verlust der vorhandenen Vegetations- und sonstigen Biotopbestände. Dies betrifft Einzelbäume, Staudensäume, Grünland- und Ackerflächen. Hinsichtlich des Flächenumfangs umfassen die wesentlichen Verluste:

Straßenverkehrsflächen:

- 12 Einzelbäume (Ahorn, Brusthöhendurchmesser 30 bis 40 cm) (HBA),
- 243 m² wegbegleitende Staudensäume (teils auch im Bereich des Straßengrabens) (UHM, FGZ/UHF),
- 462 m² straßenbegleitende Säume mit mesophilem Grünland (GMS),
- 385 m² Weg mit Schotterdecke und Trittrassen (OVW/GRT),
- 335 m² Acker (AS).

Sondergebiet RCH:

- 21.090 m² Acker (AS).

Weitere rund 1,5 ha Acker werden als private Grünfläche festgesetzt. Die Fläche dient als Kompensationsfläche für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich somit für diese keine Beeinträchtigung, sondern eine Flächenaufwertung.

Aus den faunistischen Bestandserhebungen ergibt sich, dass vom Ausbau der Landesstraße 160 durch den Verlust straßenbegleitender Bäume ein Revier des Buchfinken (besonders geschützte, ungefährdete Art) betroffen ist. Entlang des Orth Holzwegs im

Westen des Plangebiets wird es zu einer deutlichen Erhöhung des landwirtschaftlichen Verkehrs kommen. Störwirkungen auf die im weg begleitenden Heckenbestand brütenden Vogelarten sind nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigungen können zu einer Herabsetzung der Habitatqualität führen. Daher wird vorsorglich von einem Verlust von jeweils einem Brutrevier der Dorngrasmücke und der Goldammer (besonders geschützte, ungefährdete Arten) ausgegangen. Weitere Revierverluste entlang der Landesstraße 160 sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Bei einer Erhöhung von 1.640 Kraftfahrzeuge pro Tag auf 1.720 (siehe BÜRO ZACHARIAS 2014) kommt es zu keinen relevanten Änderung des Status Quo (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010).

Ein Feldlerchenrevier (besonders geschützte, gefährdete Art) befindet sich südlich angrenzend an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und damit außerhalb der direkt von Eingriffen betroffenen Flächen. Dennoch ist aufgrund des Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen in einem Umkreis von 100 m (vergleiche MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010) von einer Aufgabe des Revieres auszugehen. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) kann die Reichweite der negativen Wirkungen vertikaler Strukturen 60 bis 120 m betragen. Da im vorliegenden Fall mehrere Feldlerchenreviere in Bereichen mit weniger als 100 m Entfernung zu Baumreihen und -hecken festgestellt wurden (siehe FLU 2013), ist für die örtliche Situation eine Wirkdistanz von 100 m realistisch.

Weitere anlage- oder betriebsbedingte Fernwirkungen des Vorhabens auf die übrigen festgestellten Brutreviere, insbesondere im Bereich des Naturdenkmals „Söll“, sind nicht zu befürchten. Es handelt sich bei den Vorkommen ausschließlich um Arten mit geringen Fluchtdistanzen (5 bis 20 m, vergleiche GASSNER et al. 2005), die kein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen aufweisen.

Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Überbauung der Ackerflächen auch Jagdreviere von Greifvögeln verkleinern. Es verbleiben jedoch im Umfeld genügend Ausweichflächen. Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung auf den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen zu einer Extensivierung kommt, die sich positiv auf den Beutetierbestand auswirkt und da es sich offensichtlich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Greifvögel zu erwarten.

Weiterhin gehen mit den Einzelbäumen entlang der Landesstraße 160 auf der Südseite potenzielle Zwischenquartiere von Fledermäusen verloren. Damit geht auch eine gewisse Beeinträchtigung der Allee als Nahrungshabitat einher, wobei die Durchgängigkeit der Leitstrukturen und damit auch die Erreichbarkeit umliegender Nahrungshabitate gewahrt bleibt. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals „Söll“ als potenzielles

Nahrungshabitat ist vorhabensbedingt nicht zu befürchten (siehe auch Schutzgut Wasser).

Schutzgut Boden

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die zukünftig zu erwartenden Überbauungen bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Überbauungen und sonstigen Flächenversiegelungen oder –befestigungen von offenen Böden bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes (Wertstufenherabsetzung von III auf I) auf einer derzeitig noch nicht genau benennbaren Fläche.

Sonstige Umlagerungen von Böden allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) mit einer anschließenden Nutzung als Grünflächen belassen die wesentlichen Funktionen des Bodens im Natur- und Wasserhaushalt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Die Überbauungen und sonstigen Flächenversiegelungen oder -befestigungen von offenen Böden (AS, UHM, FGZ/UHF, GMS) bedingen den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes (Wertstufenherabsetzung von III auf I). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass dies in folgendem Ausmaß erfolgt:

- Grundflächenzahl 0,8 = $0,8 \times 21.090 \text{ m}^2$ Fläche Sondergebiet RCH = 16.872 m^2 ,
- 1.040 m^2 Verbreiterung der Landesstraße 160 und des Orth Holzwegs.

Insgesamt erfolgt eine Versiegelung auf maximal 17.912 m^2 Fläche.

Sonstige Umlagerungen von Böden allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) mit einer anschließenden Nutzung als Grünflächen belassen die wesentlichen Funktionen des Bodens im Natur- und Wasserhaushalt.

Verluste von Böden mit besonderer Bedeutung entstehen nicht. Relevante Schadstoffbelastungen sind vor dem Hintergrund möglicher Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Durch Flächenversiegelungen oder -überbauungen kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Dieser Effekt lässt sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren (siehe Kap. 2.3.1), so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Dies gilt auch für mögliche zusätzliche Schadstoffbelastungen im Zuge von Bau und Nutzung der Anlagen.

Negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal „Söll“, etwa durch Grundwasserabsenkungen oder –verunreinigungen, sind somit nicht zu erwarten. Durch die Entfernung der bislang wirksamen Dränage der Ackerflächen (siehe DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014) ist sogar von einer Verbesserung der Grundwasser- beziehungsweise Schichtenwassersituation auszugehen.

Da gemäß der Bodenübersichtskarte (NLFB 1997) für das gesamte Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes vergleichbare Boden- und somit auch Grundwasserverhältnisse gegeben sind (vergleiche auch LBEG 2015), ist zu erwarten, dass die Aussagen der für den nördlichen Teil des Gebietes erstellten Fachgutachten (INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH 2014 und 2015, DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014) auch für die mögliche Erweiterungsfläche im Süden Gültigkeit haben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Durch Flächenversiegelungen oder -überbauungen kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Dieser Effekt lässt sich jedoch durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren (siehe Kap. 2.3.1), so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Dies gilt auch für mögliche zusätzliche Schadstoffbelastungen im Zuge von Bau und Nutzung der Anlagen.

Negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal „Söll“, etwa durch Grundwasserabsenkungen oder –verunreinigungen, sind somit nicht zu erwarten (vergleiche auch INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH 2015). Durch die Entfernung der bislang wirksamen Dränage der Ackerflächen (siehe DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH 2014) ist sogar von einer Verbesserung der Grundwasser- beziehungsweise Schichtenwassersituation auszugehen.

Schutzgüter Klima und Luft

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Durch die Überbauung von nicht versiegelten Flächen und die in der Folge nutzungsbedingt leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung kommt es angesichts der Dimension und Lage des Vorhabens zu einer geringfügigen nicht erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Durch die Überbauung von nicht versiegelten Flächen und die in der Folge nutzungsbedingt leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung kommt es angesichts der Dimension und Lage des Vorhabens zu einer geringfügigen nicht erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter (vergleiche auch TÜV NORD 2014).

Schutzgut Landschaft

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Beseitigung der Einzelbäume und Saumstrukturen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar und erfüllt damit den Eingriffstatbestand. Auf Grund der Zweckbestimmung des Sondergebietes ist davon auszugehen, dass zukünftig auch hoch aufragende Anlagen weithin sichtbar sein und einen Fremdkörper im Landschaftsbild darstellen werden. Es ist eine massive Veränderung der Landschaftsbildsituation mit hoher Raumwirksamkeit zu erwarten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Die Beseitigung der Einzelbäume und Saumstrukturen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar und erfüllt damit den Eingriffstatbestand. Zudem sind die hoch aufragenden Anlagen weithin sichtbar und stellen einen Fremdkörper im Landschaftsbild dar. Es ergibt sich eine massive Veränderung der Landschaftsbildsituation mit hoher Raumwirksamkeit.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht negativ betroffen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht negativ betroffen.

Wechselwirkungen

Die Umweltbeeinträchtigungen in Folge von Wechselwirkungen sind jeweils bei den betroffenen Schutzgütern dargestellt.

Bewertung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tab. 2 und 3 erfolgt eine Bewertung der vorstehend beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen in Anlehnung an § 12 UVPG anhand der in Tab. 6 wiedergegebenen Rahmenskala.

Bezüglich der Bewertung der Beeinträchtigungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes können in Tab. 2 nur grobe Aussagen auf Grundlage der Abgrenzung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Walsrode gemacht werden. Genauere Angaben können erst nach einer Konkretisierung der Planung in Form von Bebauungsplänen erfolgen.

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes.

Wertstufen gemäß Tab. 6: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|----------------------------|---|--|
| --- | IV | --- |
| --- | III | --- |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|--|---|--|
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung sowie durch die Kulissenwirkung hoch aufragender Anlagen und Gebäude: Niststätten von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten, gefährdete Arten) – 3 Reviere der Feldlerche</p> | II | <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten einer besonders geschützten Art (europäische Vogelart) (3 Brutplätze der in Niedersachsen gefährdeten Feldlerche), die unter die Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die betroffene Art jährlich neue Nester baut, gehen auch keine Fortpflanzungsstätten im engeren Sinne verloren. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Feldlerchen ihre Brutplätze nicht auf umliegende Flächen verlagern können, weil diese entweder als Brutplatz nicht geeignet oder bereits von Artgenossen besetzt sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG stellen sicher, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> |
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM, FGZ/UHF) - straßenbegleitendes mesophiles Grünland (GMS) - straßenbegleitende Einzelbäume | II | <p>Der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG ist erfüllt. Da die Beeinträchtigung kompensierbar ist, ergibt sich daraus kein Versagenstatbestand.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener weit verbreiteter Vogelarten ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste unerheblich sind, da die Tiere kleinräumig ausweichen können.</p> <p>Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen.</p> |
| <p>Boden: Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)</p> | II | <p>Der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist erfüllt. Da die Beeinträchtigung kompensierbar ist, ergibt sich daraus kein Versagenstatbestand.</p> |
| <p>Landschaft: Inanspruchnahme von bislang un bebauten Flächen und aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhen massive Veränderung der Landschaftsbildsituation mit hoher Raumwirksamkeit. Überbauung von für das Schutzgut bedeutsamen Landschaftsbildelementen.</p> | II | <p>Der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG ist erfüllt.</p> <p>Ausgleichsmöglichkeiten für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bietet gemäß § 15 BNatSchG die landschaftsgerechte Neugestaltung. Diese erreicht dann einen Ausgleich, wenn im Eingriffsraum ein Zustand geschaffen wird, „der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Wirkungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestgehender Annäherung fortführt“ (BVERWG 1990).</p> <p>Bei Anlagen unter 50 m Gesamthöhe lässt sich in Anlehnung an NLT (2011) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzpflanzungen kompensieren. Da die Beeinträchtigungen kompensierbar sind, ergibt sich kein Versagenstatbestand.</p> |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|--|
| Mensch: Lärm-, Staub- und Geruchsbelastigungen während der Bau- und Betriebsphase | I | Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen während der Bauphase unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen auch in der Betriebsphase nicht überschritten (siehe auch BMH 2014, TÜV NORD 2014). |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung: Niststätten von weit verbreiteten Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten) – 1 Revier des Buchfinks | I | Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da es sich bei dem Buchfink um eine häufige Vogelart handelt, deren lokaler Bestand durch den Brutplatzverlust nicht gefährdet wird. Hinzu kommt, dass im Umfeld Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere ohnehin jährlich neue Nester bauen und kleinräumig ausweichen können (Ausweichhabitate sind im Umfeld vorhanden). Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten und zu keiner Zerstörung geschützter Lebensstätten kommt. Nach Abschluss des Brut- und Jungenaufzuchtgeschäftes unterliegen Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, nicht mehr dem Lebensstättenschutz (Louis 2012). |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch betriebsbedingte Störwirkungen entlang des Orth Holzwegs: Niststätten von weit verbreiteten Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten) – 1 Revier der Dorngrasmücke, – 1 Revier der Goldammer | I | Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da es sich bei den betroffenen Arten um häufige Vogelarten handelt, deren lokaler Bestand durch den Brutplatzverlust nicht gefährdet wird. Hinzu kommt, dass im Umfeld Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere ohnehin jährlich neue Nester bauen und kleinräumig ausweichen können. Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten und zu keiner Zerstörung geschützter Lebensstätten kommt. Nach Abschluss des Brut- und Jungenaufzuchtgeschäftes unterliegen Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, nicht mehr dem Lebensstättenschutz (Louis 2012). |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|--|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe I (von geringer Bedeutung): - Sandacker (AS) - Weg mit Schotterdecke und Trittrasen (OVW/GRT) | I | Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener weit verbreiteter Vogelarten ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste unerheblich sind, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Die Betroffenheit der Feldlerche durch die Überbauung von Ackerland wird vorstehend gesondert bewertet und dem Belastungsbereich zugeordnet. Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen. |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Habitaten für Fledermäuse | I | Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener Fledermäuse durch die Bauzeitenbeschränkungen ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste nicht eintreten, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Nicht besetzte potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz (Louis 2012). Ebenso unterliegen Nahrungshabitate nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus den vorgenannten Gründen sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG. Zudem bleibt das potenzielle Flugroutensystem entlang der bestehenden Gehölzstrukturen erhalten. |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Ackerflächen als Bestandteil von Nahrungshabitaten streng geschützter Greifvogelarten durch Überbauung und Geländeumgestaltung | I | Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt, da Nahrungshabitate nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Es handelt sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate und es verbleiben genügend Ausweichflächen. Da die Planung auch zu Flächenextensivierungen führt, was sich positiv auf den Beutetierbestand auswirkt, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG. |
| Boden: Überformung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) | I | Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. |
| Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen, Schadstoffeinträge in der Bauphase und während der Nutzung der Anlagen | I | Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. |
| Klima/Luft: Überbauung von nicht versiegelten Flächen und infolge der geplanten Nutzung leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung | I | Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte sind nicht betroffen. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. |

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 auf die Umweltschutzgüter.

Wertstufen gemäß Tab. 6: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|--|
| --- | IV | --- |
| --- | III | --- |
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch die Kulissenwirkung hoch aufragender Anlagen und Gebäude:</p> <p>Niststätten von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten, gefährdete Arten) – 1 Revier der Feldlerche</p> | II | <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten einer besonders geschützten Art (europäische Vogelart) (1 Brutplatz der in Niedersachsen gefährdeten Feldlerche), die unter die Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die betroffene Art jährlich neue Nester baut, gehen auch keine Fortpflanzungsstätten im engeren Sinne verloren. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Feldlerchen ihre Brutplätze nicht auf umliegende Flächen verlagern können, weil diese entweder als Brutplatz nicht geeignet oder bereits von Artgenossen besetzt sind. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt sicher, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> |
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 243 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM, FGZ/UHF) - 462 m² straßenbegleitendes mesophiles Grünland (GMS) - 12 Ahome | II | <p>Der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG ist erfüllt. Da die Beeinträchtigung kompensierbar ist, ergibt sich daraus kein Versagenstatbestand.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener weit verbreiteter Vogelarten ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste unerheblich sind, da die Tiere kleinräumig ausweichen können.</p> <p>Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen.</p> |
| <p>Boden: Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden (17.912 m²) mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)</p> | II | <p>Der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist erfüllt. Da die Beeinträchtigung kompensierbar ist, ergibt sich daraus kein Versagenstatbestand.</p> |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|---|
| <p>Landschaft: Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen und aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhen massive Veränderung der Landschaftsbildsituation mit hoher Raumwirksamkeit. Überbauung von für das Schutzgut bedeutsamen Landschaftsbildelementen.</p> | II | <p>Der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG ist erfüllt.</p> <p>Ausgleichsmöglichkeiten für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bietet gemäß § 15 BNatSchG die landschaftsgerichte Neugestaltung. Diese erreicht dann einen Ausgleich, wenn im Eingriffsraum ein Zustand geschaffen wird, „der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Wirkunggefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestgehender Annäherung fortführt“ (BVERWG 1990).</p> <p>Bei Anlagen unter 50 m Gesamthöhe lässt sich in Anlehnung an NLT (2011) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzpflanzungen kompensieren. Da die Beeinträchtigungen kompensierbar sind, ergibt sich daraus kein Versagenstatbestand</p> |
| <p>Mensch: Lärmbelastigungen während der Bau- und Betriebsphase</p> | I | <p>Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer bleiben die Belastungen während der Bauphase unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen auch in der Betriebsphase nicht überschritten (siehe auch BMH 2014).</p> |
| <p>Mensch: Staub- und Geruchsemissionen während der Betriebsphase</p> | I | <p>Es kommt zu keinen erheblichen Geruchsbelastigungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (siehe TÜV NORD 2014).</p> |
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung: Niststätten von weit verbreiteten Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten) – 1 Revier des Buchfinks</p> | I | <p>Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da es sich bei dem Buchfink um eine häufige Vogelart handelt, deren lokaler Bestand durch den Brutplatzverlust nicht gefährdet wird. Hinzu kommt, dass im Umfeld Ausweichhabitate vorhanden sind.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere ohnehin jährlich neue Nester bauen und kleinräumig ausweichen können (Ausweichhabitate sind im Umfeld vorhanden).</p> <p>Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten und zu keiner Zerstörung geschützter Lebensstätten kommt. Nach Abschluss des Brut- und Jungenaufzuchtgeschäftes unterliegen Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, nicht mehr dem Lebensstättenschutz (Louis 2012).</p> |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|---|
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch betriebsbedingte Störwirkungen entlang des Orth Holzwegs: Niststätten von weit verbreiteten Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten) – 1 Revier der Dorngrasmücke, – 1 Revier der Goldammer</p> | I | <p>Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da es sich bei den betroffenen Arten um häufige Vogelarten handelt, deren lokaler Bestand durch den Brutplatzverlust nicht gefährdet wird. Hinzu kommt, dass im Umfeld Ausweichhabitate vorhanden sind.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere ohnehin jährlich neue Nester bauen und kleinräumig ausweichen können.</p> <p>Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten und zu keiner Zerstörung geschützter Lebensstätten kommt. Nach Abschluss des Brut- und Jungenaufzuchtgeschäftes unterliegen Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, nicht mehr dem Lebensstättenschutz (Louis 2012).</p> |
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe I (von geringer Bedeutung): - 21.425 m² Sandacker (AS) - 385 m² Weg mit Schotterdecke und Trittrassen (OVW/GRT)</p> | I | <p>Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener weit verbreiteter Vogelarten ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste unerheblich sind, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Die Betroffenheit der Feldlerche durch die Überbauung von Ackerland wird vorstehend gesondert bewertet und dem Belastungsbereich zugeordnet.</p> <p>Geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete oder Waldflächen sind nicht betroffen.</p> |
| <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Habitaten für Fledermäuse</p> | I | <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Beachtung der in Kap. 2.3.1 beschriebenen Vorkehrungen nicht erfüllt, da Individuenverluste eventuell betroffener Fledermäuse durch die Bauzeitenbeschränkungen ausgeschlossen werden können und Lebensstättenverluste nicht eintreten, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Nicht besetzte potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz (Louis 2012). Ebenso unterliegen Nahrungshabitate nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG. Zudem bleibt das potenzielle Flugroutensystem entlang der bestehenden Gehölzstrukturen erhalten.</p> |

| Schutzgut und Auswirkungen | Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 6) | Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen |
|---|---|---|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von Ackerflächen als Bestandteil von Nahrungshabitaten streng geschützter Greifvogelarten durch Überbauung und Geländeumgestaltung | I | Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt, da Nahrungshabitats nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Es handelt sich nicht um essenzielle Nahrungshabitats und es verbleiben genügend Ausweichflächen. Da die Planung auch zu Flächenextensivierungen führt, was sich positiv auf den Beutetierbestand auswirkt, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG. |
| Boden: Überformung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) | I | Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. |
| Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauungen und sonstige Flächenversiegelungen, Schadstoffeinträge in der Bauphase und während der Nutzung der Anlagen | I | Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. |
| Klima/Luft: Überbauung von nicht versiegelten Flächen und infolge der geplanten Nutzung leicht erhöhte Luftschadstoffbelastung | I | Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte sind nicht betroffen. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. |

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

In der Tab. 4 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusammengestellt.

Tab. 4: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

| Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | betroffene Schutzgüter |
|---|------------------------|
| Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). In der Bauphase sind die Richtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. | Mensch |
| Festsetzung zulässiger Emissionskontingente für die Sondergebietsflächen in den Plangebieten zum Schutz vorhandener Wohngebiete unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. | Mensch |
| Für die mögliche Erweiterungsfläche ist im Rahmen zukünftiger Planungen sicherzustellen, dass es zu keinen Schall-, Staub- oder Geruchs-Emissionen kommt, welche gesetzlich zulässige Grenzwerte überschreiten. Der Nachweis erfolgt über | Mensch |

| Vorkehrungen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter | betroffene Schutzgüter |
|--|--|
| Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (s. a. Anlagen zur Begründung der F-Planänderung) | |
| Sollte es bei sehr ungünstiger Wetterlage zu starken Staubemissionen kommen, ist eine Bodenbefeuchtung vorzusehen. | Mensch, Landschaft |
| Für die Silotürme ist eine unauffällige farbliche Gestaltung in lichtgrau vorzusehen, um die negativen Auswirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild zu mindern. | Mensch, Landschaft |
| Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß. | alle Schutzgüter |
| Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen. | alle Schutzgüter |
| Nutzung von aus Umweltsicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (Wegeflächen und Ackerland). | Tiere, Pflanzen |
| Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit: nicht zwischen dem 1. März und dem 31. Juli. | Tiere |
| Schutz verbleibender Gehölzbestände und sonstiger Vegetationsbestände vor Beschädigungen in der Bauphase gemäß DIN 18 920. | Tiere, Pflanzen |
| Die ordnungsgemäße und umweltschonende Verwendung, Lagerung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Materialien sowie Abfällen während der Bauphase ist sicherzustellen. | Boden, Wasser |
| Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung. | Boden, Wasser |
| Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende. | Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild |
| Bei der Anlage von Außenbeleuchtungen sind mit Leuchtdioden (Typ warm-weiß) bestückte Lampen zu verwenden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen. | Tiere |
| Der Mutterboden ist von zu überbauenden Flächen abzuschieben und zu verwerten. | Boden |
| Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche (Arbeitsstreifen) in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung. | Boden |
| Niederschläge sind innerhalb der Plangebiete zur Versickerung zu bringen. | Wasser |
| Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen ist vor der Versickerung über einen Sedimentationsschacht mit Tauchwand vorzureinigen. | Boden, Wasser |
| Für die geplanten Gehölzpflanzungen dürfen nur standortheimische Gehölzarten verwendet werden. | Tiere, Pflanzen, Landschaft |
| Gehölzfällungen und -rodungen dürfen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur im Zeitraum November bis Februar erfolgen. | Tiere |
| Eine Überwachungsmöglichkeit der Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege ist vorzusehen, um sicherzustellen, dass bislang unbekannte Funde und Befunde sachgerecht geborgen beziehungsweise untersucht werden können. | Kulturgüter |

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107

Maßnahme M1 (Aufpflanzung einer bestehenden Hecke)

Zur Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind acht Eichenhochstämme (Stiel-Eiche, *Quercus robur*, Hochstamm 3 x verpflanzt mit Drahtballen, 16-18) in zwei größeren Lücken der Hecke westlich des Orth Holzwegs inner-

halb des Plangebietes anzupflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Einzelbäumen beträgt etwa 10 m.

Die Einzelbäume sind mit einer dreireihigen Strauchhecke zu unterpflanzen. Die bestehenden Heckenabschnitte sind durch zusätzliche Strauchpflanzungen in gleicher Weise zu verdichten (Karte 2).

Potenziell natürlich ist im vorliegenden Fall nach KAISER & ZACHARIAS (2003) ein Flattergras-Buchenwald des Tieflandes. Geeignete heimische Straucharten sind somit (Auswahlliste)

- Schlehe (*Prunus spinosa*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Hasel (*Corylus avellana*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100).

Es ist Wildschutz und die übliche Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge von mehr als 10 % bei den Strauchpflanzungen sind nachzupflanzen. Abgängige Bäume sind im Verhältnis eins zu eins nachzupflanzen.

Diese Maßnahme erfolgt auf Teilen des Flurstücks 264 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf.

Die Größe der Maßnahmenfläche beträgt insgesamt 1.360 m². Da es sich hier um eine Ergänzungspflanzung im Bereich einer bestehenden Hecke handelt, kann die Fläche nicht im Hinblick auf die erforderliche Gehölzanpflanzung zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß NLT (2011, siehe Kap. 2.3.4) angerechnet werden.

Maßnahme M2 (Anlage einer Gehölzfläche)

Zur Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Kompensation der Versiegelung von Böden ist eine 233 m² große Ackerfläche im Westen des Sondergebietes mit Sträuchern und einem Eichenhochstamm (Stiel-Eiche, *Quercus robur*, Hochstamm 3 x verpflanzte mit Drahtballen, 16-18) zu bepflanzen (Karte 2).

Geeignete heimische Straucharten sind (Auswahlliste):

- Schlehe (*Prunus spinosa*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Hasel (*Corylus avellana*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100).

Es ist Wildschutz und die übliche Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge von mehr als 10 % bei den Strauchpflanzungen sind nachzupflanzen. Abgängige Bäume sind im Verhältnis eins zu eins nachzupflanzen.

Diese Kompensation erfolgt auf Teilen des Flurstücks 22/3 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf, innerhalb des Plangebietes.

Maßnahme M3 (Anlage einer Gehölzfläche mit Baumreihen und Sträuchern)

Zur Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Verluste von zwölf Einzelbäumen sind zwei Baumreihen aus 20 Eichenhochstämmen (Stiel-Eiche, *Quercus robur*, Hochstamm 3 x verpflanzte mit Drahtballen, 16-18) und 20 Lindenhochstämmen (Winter-Linde, *Tilia cordata*, Hochstamm 3 x verpflanzte, 16-18) parallel zum Orth Holzweg und zur Landesstraße 160 auf einer Länge von etwa 275 m anzupflanzen.

Im Bereich Orth Holzweg / Übergang Landesstraße 160 ist aufgrund der geringeren Flächenbreite nur Raum für eine Reihe. Auf der übrigen Fläche sind zwei Reihen im Versatz anzuordnen. Die Aufteilung der Baumarten erfolgt in Gruppen, der Pflanzabstand beträgt etwa 12 m.

Die Einzelbäume sind innerhalb der schmalen westlichen Teilfläche mit einer vier- bis siebenreihigen Strauchhecke zu unterpflanzen. Die östliche Teilfläche verbreitert sich auf 20 m. Dort sind neben den Baumreihen insgesamt 13 Reihen mit Sträuchern anzulegen (Karte 2).

Potenziell natürlich ist im vorliegenden Fall nach KAISER & ZACHARIAS (2003) ein Flattergras-Buchenwald des Tieflandes. Geeignete heimische Straucharten sind somit (Auswahlliste)

- Schlehe (*Prunus spinosa*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Hasel (*Corylus avellana*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100).

Es ist Wildschutz und die übliche Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge von mehr als 10 % bei den Strauchpflanzungen sind nachzupflanzen. Abgängige Bäume sind im Verhältnis eins zu eins nachzupflanzen.

Die Größe der Maßnahmenfläche beträgt insgesamt 3.705 m². Die Maßnahme dient teilweise auch der Kompensation der Versiegelung von Böden. Anrechenbar sind diesbezüglich nur 3.375 m² Ackerfläche (siehe auch Tab. 5), da für die Standorte der zwölf zu kompensierenden Einzelbäume keine Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Arten und Biotope erfolgen darf (siehe Kap. 2.3.4). Dies gilt für 300 m², wenn pro Baumstandort 25 m² veranschlagt werden. Weitere 30 m² im Osten der Maßnahmenfläche können ebenfalls nicht für eine Kompensation von Bodenversiegelungen genutzt werden, da es sich hier bereits um eine extensiver genutzte Fläche handelt (halbruderale Gras- und Staudenflur – UHM, siehe Karte 1).

Diese Kompensation erfolgt auf Teilen der Flurstücke 22/3 und 22/5 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf sowie auf Teilen des Flurstücks 6/2 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Eilstorf, innerhalb des Plangebietes.

Maßnahme M4 (Pflanzung einer Strauch-Baumhecke)

Zur Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Kompensation der Versiegelung von Böden ist eine drei- bis sechsstufige Hecke östlich des Sondergebietes auf einer Ackerfläche von 996 m² Größe anzupflanzen (Karte 2).

Potenziell natürlich ist im vorliegenden Fall nach KAISER & ZACHARIAS (2003) ein Flattergras-Buchenwald des Tieflandes. Geeignete heimische Gehölzarten sind somit (Auswahlliste)

- Schlehe (*Prunus spinosa*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Hasel (*Corylus avellana*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100).

In die Hecke ist eine Baumreihe aus sechs Eichenhochstämmen (Stiel-Eiche, *Quercus robur*, Hochstamm 3 x verpflanzte mit Drahtballen, 16-18) und fünf Lindenhochstämmen (Winter-Linde, *Tilia cordata*, Hochstamm 3 x verpflanzte, 16-18) zu integrieren.

Es ist Wildschutz und die übliche Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge von mehr als 10 % bei den Strauchpflanzungen sind nachzupflanzen. Abgängige Bäume sind im Verhältnis eins zu eins nachzupflanzen.

Diese Kompensation erfolgt auf Teilen des Flurstücks 22/5 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf, innerhalb des Plangebietes.

Maßnahme M5 (Pflanzung einer Strauch-Baumhecke)

Zur Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Versiegelung von Böden ist eine Hecke südlich des Sondergebietes sowie parallel zum Orth Holzweg auf einer Ackerfläche anzupflanzen (Karte 2). Dazu sind innerhalb des 10 m breiten Abschnitts sechs Reihen und innerhalb des 15 m breiten Abschnittes neun Reihen mit Sträuchern zu bepflanzen.

Potenziell natürlich ist im vorliegenden Fall nach KAISER & ZACHARIAS (2003) ein Flattergras-Buchenwald des Tieflandes. Geeignete heimische Gehölzarten sind somit (Auswahlliste)

- Schlehe (*Prunus spinosa*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Hasel (*Corylus avellana*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100).

In die Hecke ist eine Baumreihe aus acht Eichenhochstämmen (Stiel-Eiche, *Quercus robur*, Hochstamm 3 x verpflanzte mit Drahtballen, 16-18) und acht Lindenhochstämmen (Winter-Linde, *Tilia cordata*, Hochstamm 3 x verpflanzte, 16-18) zu integrieren. Auf einer Länge von etwa 65 m wird im südlichsten Abschnitt der Hecke auf eine Anpflanzung von Bäumen verzichtet, um eine zusätzliche Beeinträchtigung von Feldlerchenlebensräumen im Umfeld durch hochwüchsige Gehölzstrukturen zu vermeiden.

Es ist Wildschutz und die übliche Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge von mehr als 10 % bei den Strauchpflanzungen sind nachzupflanzen. Abgängige Bäume sind im Verhältnis eins zu eins nachzupflanzen.

Diese Kompensation erfolgt auf Teilen des Flurstücks 22/4 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf, innerhalb des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung erforderlicher Zufahrten, die eine Befahrung des Flurstückes 22/4 vom Orth Holzweg und vom Sondergebiet aus gewährleisten, entsteht eine Gehölzfläche von 2.900 m².

Maßnahme M6 (Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren)

Zur Kompensation der Versiegelung von Böden ist auf intensiv genutzten Ackerstandorten die Bewirtschaftung einzustellen (Karte 2). Die Fläche hat eine Größe von 286 m². Zudem dient die Maßnahme der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Nach Einstellung der Bewirtschaftung und Ansaat von Landschaftsrasen bleiben die Flächen sich selbst überlassen, wodurch zukünftig eine naturnahe Bodenentwicklung einsetzen kann. Durch Mahd oder Mulchen in dreijährigen Abständen ist sicherzustellen, dass die Flächen nicht zu stark verbuschen. Damit werden umliegende, durch die Feldlerche besiedelte Flächen nicht durch aufkommende Gehölze zusätzlich entwertet. Außerdem bleiben die Maßnahmenflächen Greifvögeln auch weiterhin als Nahrungshabitate zugänglich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sowie andere Nutzungen sind mit dem Kompensationsziel nicht vereinbar.

Weitere 82 m² dienen der Teilkompensation der Verluste mesophilen straßenbegleitenden Grünlandes (vergleiche Tab. 5).

Diese Kompensation erfolgt auf Teilen des Flurstücks 22/5, Flur 4, Gemarkung Groß Eilstorf sowie des Flurstücks 6/2, Flur 1, Gemarkung Klein Eilstorf, innerhalb des Plangebietes.

Maßnahme M7 (Anlage eines Brachestreifens für die Feldlerche) - vorgezogene Ausgleichsmaßnahme -

Mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden. Im vorliegenden Fall betrifft das die Betroffenheit der Lebensstätte einer europäisch geschützten und auf der Roten Liste verzeichneten Vogelart (Feldlerche).

Zur Kompensation des Verlustes eines Feldlerchenrevieres erfolgt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage eines unbewirtschafteten Ackersaumes innerhalb der umliegenden Ackerschläge (Karte 2). Im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen mit ganz oder weitgehend fehlenden Säumen ergibt sich das größte Aufwertungspotenzial.

Die Flächengröße beträgt 623 m² (Länge etwa 125 m, Breite 5 m). Es ist ein Mindestabstand von 50 m zu Straßen und vielbefahrenen Feldwegen einzuhalten. Der Abstand zu höheren Vertikalstrukturen (Baum-Strauchhecken, Wald, Gebäude) muss mindestens 100 m betragen. Die Brachefläche ist einmal im Jahr zu schlägeln oder zu mähen, um offene Habitatstrukturen zu erhalten. Das Schlägeln oder Mähen hat jeweils nach dem 31. Juli zu erfolgen. Auf diese Weise werden die Habitatbedingungen im Umfeld des Vorhabensgebietes für Feldlerchen deutlich aufgewertet, so dass die dortige Siedlungsdichte sich erhöhen kann.

Die Maßnahme dient gleichzeitig der Kompensation der Verluste von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (243 m², vergleiche Tab. 5) und teilweise der Kompensation der Verluste straßenbegleitenden mesophilen Grünlandes (380 m², vergleiche Tab. 5).

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahme wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Die Kompensation erfolgt auf Teilen des Flurstücks 22/5 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf sowie auf Flurstück 5/2 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Eilstorf, innerhalb des Plangebietes.

Nach Fertigstellung aller Gebäude und Anlagen auf dem Betriebsgelände erfolgt ein Monitoring zur Klärung der Frage, ob der Ackersaum tatsächlich von Feldlerchen als Revierzentrum angenommen wird. Das Risikomanagement dient der Sicherstellung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die Beobachtungen erfolgen während der Brutsaison nach Beendigung der Baumaßnahmen. Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass die Maßnahmenfläche nicht angenommen wird, ist im Umkreis von etwa 1 km eine vergleichbare Fläche zu benennen, welche die oben genannten Bedingungen erfüllt und deren Eignung ebenfalls nachzuweisen ist.

Maßnahme M8 (Pflanzung einer Strauch-Baumhecke)

Zur Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Kompensation von Bodenversiegelungen ist eine dreireihige Hecke östlich des Sondergebietes auf einer Ackerfläche von 1.166 m² anzupflanzen (Karte 2).

Potenziell natürlich ist im vorliegenden Fall nach KAISER & ZACHARIAS (2003) ein Flattergras-Buchenwald des Tieflandes. Geeignete heimische Gehölzarten sind somit (Auswahlliste)

- Schlehe (*Prunus spinosa*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60/100),
- Hasel (*Corylus avellana*, verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60/100),
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*, Heister, 2 x verpflanzt, 150/200).

Es ist Wildschutz und die übliche Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge von mehr als 10 % sind nachzupflanzen.

Diese Kompensation erfolgt auf Teilen des Flurstücks 239/1 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf, außerhalb des Plangebietes. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt vertraglich über eine Grunddienstbarkeit und ist darüber hinaus im Durchführungsvertrag geregelt.

Umgang mit sonstigen Grünflächen (Überkompensation)

Östlich an die Maßnahme M6 (Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren) grenzt eine 8.532 m² große Restfläche an (Karte 2), die vorsorglich als mögliche Kompensationsfläche, insbesondere für Bodenversiegelungen, in das Plangebiet integriert wurde. Da auf dieser Fläche ebenfalls die Bewirtschaftung eingestellt wird und eine Pflege entsprechend der Maßnahme M6 erfolgt, entsteht eine Überkompensation. Diese kann im Rahmen der Planungen für die mögliche Erweiterungsfläche oder anderer Vorhaben genutzt werden.

2.3.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes

Der vollständige Kompensationsumfang bezüglich der Beeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich erst nach einer Konkretisierung der Planung für den gesamten Änderungsbereich angeben. Voraussichtlich notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren müssen erst bei der Umsetzung der Planung wirksam sein.

Analog zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107, welcher die Umsetzung des überwiegenden Teiles der zu erbringenden Kompensationsleistung innerhalb des Plangebietes vorsieht, sollen das Flurstück 22/5 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Eilstorf sowie die Flurstücke 6/2 und 5/2 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Eilstorf für entsprechende Maßnahmen genutzt werden.

So können dort insbesondere Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen in Form einer Extensivierung der Nutzung kompensiert werden. Gleiches gilt für die Kompensation von Biotopverlusten. Durch die Einstellung der ackerbaulichen Nutzung können kurzfristig Gras- und Staudenfluren oder Grünland entwickelt werden.

Bei der Anlage von Gehölzbeständen zur Kompensation entsprechender Verluste beziehungsweise der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist durch die Einhaltung von Mindestabständen zu Feldlerchenrevieren zu gewährleisten, dass es zu keiner zusätzlichen Verdrängung der Tiere kommt. Die Eingrünung durch Gehölzpflanzungen sollte sich somit möglichst eng an den geplanten baulichen Anlagen beziehungsweise vorhandenen Gehölzstrukturen orientieren.

Die Kompensation der Verluste beziehungsweise Beeinträchtigungen von Feldlerchenlebensräumen lässt sich gut durch die Bereitstellung unbewirtschafteter Säume innerhalb großräumiger Ackerfluren realisieren. Teilweise ist dies innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes möglich, teilweise werden voraussichtlich externe Flächen erforderlich sein.

2.3.4 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Naturschutzrechtliche Betrachtungen

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft als Bestandteile des Naturhaushaltes überschreiten nicht das Maß der Erheblichkeit (siehe Kap. 2.2.2), so dass der Eingriffstatbestand im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 18 BNatSchG nicht erfüllt ist. Die als Eingriff zu wertenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (Arten und Lebensgemeinschaften), Boden und Landschaft sind in die Bilanzierung einzustellen.

Für das Schutzgut Boden gelten nach BREUER (1994, 2006b, vergleiche NLSTBV & NLWKN 2006 sowie BREUER 2006a) folgende Kompensationsgrundsätze:

- Versiegelung (auch Teilversiegelung) von Böden mit besonderer Bedeutung erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1.
- Versiegelung (auch Teilversiegelung) sonstiger Böden erfordert ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5.

- Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut „Arten und Biotope“ nicht anrechenbar.
- Für sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Böden besteht die Möglichkeit des Ausgleichs im Zuge von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“. Wenn eine solche Mehrfachfunktion nicht gegeben ist, gelten als Kompensationsfaktoren 1 : 1 bei Bereichen mit besonderen Werten von Böden und 1 : 0,5 bei den übrigen Böden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 1 : 0,5 für das Schutzgut Boden bezüglich der Befestigung.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Arten und Lebensgemeinschaften) gelten nach BREUER (1994, 2006b, vergleiche NLSTBV & NLWKN 2006, NLT 2006 sowie BREUER 2006a) folgende Kompensationsgrundsätze:

„Für Biotoptypen der Wertstufe V und IV, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II zu verwenden.“

„Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV [...] in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1 : 2 bei schwer regenerierbaren Biotoptypen, im Verhältnis 1 : 3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotoptypen. Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps in gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.“

Im vorliegenden Fall sind relativ gut regenerierbare Biotoptypen der Wertstufe III betroffen (Säume, straßenbegleitendes Grünland, Einzelbäume), so dass sich ein Flächenverhältnis von 1 : 1 ergibt.

Für die Etablierung neuer Feldlerchenreviere ist pro beeinträchtigtem Brutrevier innerhalb großer zusammenhängender Ackerfluren ein ungenutzter Saum von mindestens 90 m Länge und 5 m Breite anzulegen. Die Neuanlage von unbewirtschafteten Säumen innerhalb beziehungsweise am Rande von Ackerflächen ist eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Vogelarten der offenen Ackerlandschaft (vergleiche BAUER et al. 2005, BEZZEL 1982). Unter Berücksichtigung ei-

nes Abstandes von 100 m zu Vertikalstrukturen sowie von 50 m zu Feldwegen entsteht eine ausreichende Habitataufwertung.

Mehr als 0,9 ha Gehölzpflanzungen inklusive 76 Einzelbäumen dienen, soweit dies bei der Höhe der geplanten Anlagen möglich ist, der Eingrünung des Betriebsgeländes und zusammen mit den übrigen Maßnahmen der Minderung der massiven Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bei Anlagen unter 50 m Gesamthöhe lässt sich in Anlehnung an NLT (2011) das Landschaftsbild durch Gehölzpflanzungen kompensieren.

Nach NLT (2011) ist bei Landschaftsbildeinheiten von mittlerer Bedeutung, wie im vorliegenden Fall, für eine Sendemastanlage bis 50 m Höhe eine Gehölzpflanzung im Umfang von 0,3 ha vorzusehen. Ein Silo ist zwar deutlich massiger, dafür aber nur weniger als 30 m hoch, so dass die Wirkung in der Summe ähnlich stark ist. Für jedes weitere Silo ist das Landschaftsbild durch die Vorbelastung des ersten Silos nur noch von sehr geringer Bedeutung, da die sieben Silos dicht zusammen stehen. Daher ist pro weiteres Silo nach NLT (2011) eine Gehölzfläche von 0,1 ha anzusetzen. In der Summe ergibt sich ein Bedarf von 0,9 ha Gehölzpflanzung.

Die Tab. 5 stellt in der Übersicht Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend für das Gebiet des Bebauungsplanes dar, um damit in Ergänzung zu den Aussagen in Kap. 2.3.2 den Nachweis einer hinreichenden Kompensation entsprechend der Eingriffsregelung des BNatSchG zu führen. Für das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung lässt sich eine solche Übersicht nicht erstellen, da die Planung dafür noch keinen hinreichenden Konkretisierungsgrad hat.

Tab. 5: Zusammenfassende Kompensationsbilanzierung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107.

| Eingriffstatbestand | Umfang | Kompensationsmaßnahme | Umfang | Hinweise |
|--|--|--|--|---|
| Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) | | | | |
| Verlust von Biotopbeständen der mit allgemeiner Bedeutung – vorher Wertstufe III, hinterher Wertstufe I - halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM, FGZ/UHF) - straßenbegleitendes mesophiles Grünland (GMS) - straßenbegleitende Einzelbäume (Ahorn) | 243 m ² 462 m ² 12 Stk. ¹ | <ul style="list-style-type: none"> Anlage eines Brachestreifens für die Feldlerche (Maßnahme M7) Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme M6 - Teilfläche) Anlage einer Gehölzfläche mit Baumreihen und Sträuchern (Maßnahme M3 - Teilfläche) | 623 m ² 82 m ² 12 Stk./ 300 m ² ² | Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Boden anrechenbar. Kompensationsverhältnis 1 : 1 ausreichend. |
| Beeinträchtigung eines Feldlerchenrevieres durch die Kulissenwirkung hoch aufragender Anlagen und Gebäude | 1 Revier | <ul style="list-style-type: none"> Anlage eines Brachestreifens für die Feldlerche (Maßnahme M7) | 623 m ² Fläche im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen mit ganz oder weitgehend fehlenden Säumen | 5 m breiter Saum, Mindestabstand zu Straßen 50 m, Abstand zu höheren Vertikalstrukturen mindestens 100 m |
| Boden | | | | |
| Versiegelung oder sonstige Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung – vorher Wertstufe III, hinterher Wertstufe I | 17.912 m ² ³ | <ul style="list-style-type: none"> Anlage einer Gehölzfläche (Maßnahme M2) Anlage einer Gehölzfläche mit Baumreihen und Sträuchern (Maßnahme M3 - Teilfläche) Pflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme M4) Pflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme M5) Pflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme M8) Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme M6 - Teilfläche) | 233 m ² 3.375 m ² 996 m ² 2.900 m ² 1.166 m ² 286 m ² | Kompensationsbedarf mit Faktor 1 : 0,5 = 8.956 m ² . Die Maßnahme ist nicht für das Schutzgut Arten und Biotope anrechenbar. |

¹ Die exakten Flächengrößen des Eingriffes bezüglich des Baus der Linksabbiegespur im Verlauf der Landesstraße 160 stehen noch nicht fest (siehe Kap. 2.2.2) und ergeben sich erst im Rahmen der konkreten Planung. Insofern basiert die Herleitung auf einer Worst-case-Annahme.

² Pro Baumstandort werden 25 m veranschlagt

³ Die exakten Flächengrößen des Eingriffes bezüglich des Baus der Linksabbiegespur im Verlauf der Landesstraße 160 stehen noch nicht fest (siehe Kap. 2.2.2) und ergeben sich erst im Rahmen der konkreten Planung. Insofern basiert die Herleitung auf einer Worst-case-Annahme.

| Eingriffstatbestand | Umfang | Kompensationsmaßnahme | Umfang | Hinweise |
|--|--------|---|---|---|
| Landschaftsbild | | | | |
| Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen und aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhen massive Veränderung der Landschaftsbildsituation mit hoher Raumwirksamkeit. Überbauung von für das Schutzgut bedeutsamen Landschaftsbildelementen. | X | <ul style="list-style-type: none"> • Aufpflanzung einer bestehenden Hecke (Maßnahme M1) • Anlage einer Gehölzfläche (Maßnahme M2) • Anlage einer Gehölzfläche mit Baumreihen und Sträuchern (Maßnahme M3) • Pflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme M4) • Pflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme M5) • Pflanzung einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme M8) | 1.360 m ² ⁴ 233 m ² 3.705 m ² 996 m ² 2.900 m ² 1.166 m ² | In Anlehnung an NLT (2011) lässt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzpflanzungen im Umfang von 9.000 m ² kompensieren. Weitere Maßnahmen im Form von Flächenextensivierungen unterstützen diese Wirkung. |

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternativen kommt grundsätzlich der generelle Verzicht auf die Planung oder die Wahl eines anderen Standortes in Betracht.

Im Entwurf zur Begründung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L 160, westlich Ortschaft Kirchboitzen“ (HTM.A 2015) heißt es dazu:

„In einer Vorbesprechung zwischen der Abteilung für Stadtentwicklung der Stadt Walsrode und dem Vorhabensträger wurden [...] weitere Standortalternativen erörtert. Besprochen wurde die Möglichkeit der Ansiedlung u. a. in den bestehenden Gewerbegebieten ‚Große Schneede‘ und ‚Honerdingen‘. [...].

Gewerbegebiet ‚Große Schneede‘ an der A 27

Im Vorfeld dieser Bauleitplanverfahren wurde eine „Machbarkeitsstudie zum industrie- und logistikbezogenen Gewerbepark [...] erstellt. In diesem Zusammenhang kristallisierte sich das Ziel heraus, dem Mittelzentrum Walsrode zu ermöglichen, autobahnaffinen Nutzern mit überregionalem/nationalem Einzugs- bzw. Absatzgebiet erstmals ein entsprechendes Gewerbeareal anbieten zu können [...]. Eine LKW- und PKW-orientierte Servicestruktur ist das Ziel der Planung in diesem Gebiet.

⁴ Da es sich um eine Ergänzungspflanzung im Bereich einer bestehenden Hecke handelt, kann die Fläche nicht im Hinblick auf die erforderliche Gehölzanpflanzung zur Neugestaltung des Landschaftsbildes gemäß NLT (2011) angerechnet werden. Dennoch dient die Maßnahme der Eingrünung des Sondergebietes.

Dieser Standort ist daher für die Entwicklung einer landwirtschaftlichen Geschäftsstelle der Raiffeisen Centralheide eG nicht geeignet, denn der Vorhabenträger erachtet weder einen Autobahnanschluss noch einen direkten Anschluss an die B 209 in der näheren Umgebung als notwendig und zielführend.

Sieben Kilometer mehr (bspw. die Entfernung von dem geplanten Standort zum Gewerbegebiet „Große Schneede“), die von Landwirten zurückgelegt werden müssen, ergeben in Summe mit dem Rückweg schon 14 Kilometer. Entlang dieser zusätzlichen 14 Kilometer existieren ebenfalls Anliegen von Mensch und Natur, die vor unnötigen negativen Einflüssen geschützt werden müssen.

Ein weiteres Problem ist außerdem die Nähe zu Walsrode. Die Geschäftsstelle soll die Aufgabe erfüllen, die schließenden Geschäftsstellen [...] zu ersetzen. Da sich das derzeit entwickelnde Gewerbegebiet jedoch eher am nordöstlichen Rand des geplanten Einzugsgebietes der Raiffeisen Centralheide befindet, ist es für die angestrebte Nutzung nicht wirtschaftlich, da der Anfahrtsweg für einen Großteil der Landwirte unzumutbar verlängert würde.

[...] Zudem war unklar, ob aufgrund der Lage des Gebietes in einem Trinkwasserschutzgebiet und dem geplanten, wenn auch abgesicherten, Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zu erwarten ist. Dies ist jedoch u.a. ausschlaggebend für die Umsetzung der Planungen.

Im Übrigen ist die erforderliche Höhe von 29 m für die geplanten Siloanlagen und die dafür erforderlichen weiteren technischen und baulichen Anlagen nur von der B 209 südlich im rückwärtig gelegenen GI zulässig. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge hätten von der B 209 kommend innerhalb des Gebietes eine Strecke von ca. 800 m bei ständigem regulärem GE/ GI-Begegnungsverkehr zurückzulegen.

Gewerbegebiet Honerdingen

[...] Für die Entwicklung und den Betrieb der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle der Raiffeisen Centralheide eG ist das Ziel, die Lagermöglichkeiten und die Erreichbarkeit der Geschäftsstelle an die aktuellen Anforderungen der Landwirtschaft und gemäß des derzeitigen Standes der Technik zu gewährleisten. Wichtiges Kriterium an dieser Stelle ist die Zentralität [...] und die Anbindung an die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Gewerbegebiet Honerdingen liegt am östlichen Rand des zu versorgenden Einzugsgebietes, so dass die von den Landwirten zurückzulegende Strecke nicht zumutbar und wirtschaftlich ist. Zusätzlich verläuft die Zufahrt zum Gewerbegebiet Honerdingen aufgrund seiner Lage für die meisten Landwirte direkt durch die Innenstadt von Walsrode, was ausdrücklich vermieden werden soll.

Weiterhin wird durch den Bebauungsplan Nr. 73 ‚Gewerbegebiet Honerdingen I‘ für das westlich gelegene eingeschränkte Gewerbegebiet (entlang der Wohnbebauung) ein max. Schalleistungspegel von 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts festgesetzt, für das restliche Gewerbegebiet ein max. Schalleistungspegel von 61 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts. Diese geringen Werte können mit der geplanten Anlage nicht erreicht

werden. Ebenso kann der festgesetzten max. Gebäude-Oberkante von 12 m aufgrund der Silo- und Hebe/Trocknungsanlagen nicht entsprochen werden.

Zusammenfassend kann also davon ausgegangen werden, dass nach Abschluss der o.g. Entwicklungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinschränkungen (Lärmimmissionen, Gebäudeoberkanten) das Gebiet für die angestrebte Nutzung als ungeeignet zu erachten ist.

Ausbau bisheriger Geschäftsstellen in Walsrode, Rethem und Stemmen (Kirchrinteln)

Der Ausbau einer oder mehrerer bisher existierender Geschäftsstellen in Walsrode, Rethem oder Stemmen stellt ebenfalls keine zukunftsorientierte Handlungsweise dar und widerspricht so den Grundzügen des Städtebaus, die Nachhaltigkeit von Bauvorhaben zu fördern.

Die Geschäftsstelle in Walsrode liegt in einem Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauung, wie auch im Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode aus dem Jahr 1980 dargestellt, und bietet keine Erweiterungsflächen, die einen Ausbau ermöglichen. Östlich wird die Fläche von Eisenbahngelände begrenzt mit einem dahinterliegenden Mischgebiet, nördlich von der Straße „An der Gänseweide“ und einem dahinterliegenden Allgemeinen Wohngebiet sowie einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Westlich und südlich befinden sich gewerbliche Betriebe [...] sowie ein Mischgebiet bzw. die freie Landschaft.

Zudem birgt bereits der bestehende Standort erhebliche Probleme, da die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zum Großteil durch das Stadtzentrum fahren müssen. Von der Stadt wird angestrebt, die zeitnah frei werdende Fläche einer verträglichen und der Umgebung angepassten Nutzung zuzuführen und so die existierende Gemengelage langfristig zu heilen.

In Rethem befindet sich die Geschäftsstelle der RCH u.a. in direkter Nachbarschaft zu Wohnbebauung, einem Lebensmitteldiscounter und einem Getränkemarkt. Das dadurch bedingte erhöhte Verkehrsaufkommen in Kombination mit einem noch erhöhten landwirtschaftlichen Verkehr birgt verkehrliche Risiken, die durch die vorliegende Planung entschärft wird. Zudem liegt der Standort am äußersten westlichen Rand des geplanten Einzugsgebietes des geplanten Agrar- und Energiehandels, so dass Landwirte erhebliche Strecken zurücklegen müssten und die dadurch entstehende verkehrliche Belastung als flächendeckend angesehen werden muss.

Der Standort Stemmen (Kirchlinteln) befindet sich inmitten von Landwirtschaftlichen Flächen mit vereinzelt Gehöften und/oder Wohnbebauung, angrenzend an Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete.

Die Anzahl der durch den Ausbau der Geschäftsstelle betroffenen Bürger ist zwar geringer im Vergleich zum Standort Kirchboitzen, allerdings verhält es sich hier mit den Fahrwegen der Landwirte ähnlich wie beim Standort Rethem, da sich die Fläche am äußersten Rand des Einzugsgebietes befindet.

Standort abseits von Bebauung

Der geplante Standort befindet sich im derzeitigen Außenbereich nahe der Ortschaft Kirchboitzen in westlicher Richtung.

Die auf diesem Areal entstehenden Immissionen haben Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Umgebung. Die Verlegung der Geschäftsstelle weiter in den Naturraum wird nicht in Betracht gezogen, da so zwar die Auswirkungen auf die Bevölkerung reduziert würden, stattdessen jedoch eine unerwünschte Zersiedelung der Landschaft und ein Verlust an möglicherweise naturnaher Fläche stattfinden. Das Stadtgebiet Walsrode und die umliegenden Gemeinden sind geprägt von Ackerflächen aber auch von großflächigen Landschaftsschutzgebieten [...], Naturschutzgebieten [...] und FFH-Gebieten [...]. Eine Verlegung der geplanten Anlage in die Nähe dieser empfindlichen Areale würde nicht nur durch den Flächenverbrauch einen Verlust an schützenswertem Grund und Boden sowie die Zerstörung des Lebensraums einheimischer Tierarten bedeuten, sondern bringt auch durch den gesteigerten Ziel- und Quellverkehr eine verkehrliche Belastung in bisher naturnahe und verkehrlich wenig erschlossene Bereiche.“

Innerhalb des Plangebietes selbst stellen sich keine relevant differierenden Alternativen bezüglich der vorgesehenen konzeptionellen Planung dar. Die Anordnung der Gebäude und Anlagen in der Fläche wurde vor dem Hintergrund zu berücksichtigender Emissionsbelastungen und Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild optimiert.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten

Im Januar und Juni 2014 erfolgten Ortsbegehungen für eine flächendeckende Biotop-typenkartierung der Plangebiete im Maßstab 1 : 1.000 auf Basis des aktuellen Kartier-schlüssels der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2011). Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde auch ermittelt, welche Biotoptypen im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete vorhanden sind. Im Rahmen der Begehung im Juni 2104 wurden ge-schützte oder in der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) verzeichnete Pflan-zenarten nachgesucht. Einzelbäume waren im Vorfeld bereits eingemessen worden. Ergänzend wurde eine 2013 im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG durchgeführte Brutvogelbestandsaufnahme (FLU 2013, siehe Anlage) ausgewertet.

Zur Ansprache möglicher Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden die einschlägigen Kartierschlüssel (v. DRACHENFELS 2011, 2014, EUROPEAN COM-MISSION 2013) herangezogen.

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen folgt v DRACHENFELS (2012). Danach werden folgende Wertstufen unterschieden:

- V = von besonderer Bedeutung,
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung,
- III = von allgemeiner Bedeutung,
- II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung,
- I = von geringer Bedeutung.

Die übrigen Schutzgüter werden unter Bezug auf BREUER (1994, 2006b) ebenfalls nach der vorgenannten Skala bewertet.

Die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Vergleich des zu erwartenden zukünftigen Zustandes mit dem derzeitigen Zustand. Die Bewer-tung der Umweltauswirkungen erfolgt nach KAISER (2013) anhand der in Tab. 6 wie-dergegebenen Rahmenskala. Hierbei wird zunächst unterschieden zwischen dem Un-zulässigkeitsbereich (Stufe IV) und dem Bereich, in dem Auswirkungen auf die Schutzgüter die Zulässigkeit unter fachrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Frage stel-len (Zulässigkeitsbereich mit den Stufen I und II). Da sich in manchen Fällen die Grenze zwischen Unzulässigkeitsbereich und Zulässigkeitsbereich nicht exakt ziehen lässt, ist zwischen beiden die Übergangsstufe „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (Stufe III)

vorgesehen. Der Zulässigkeitsbereich wird in den Belastungsbereich (Stufe II) und den Vorsorgebereich (Stufe I) untergliedert.

Tab. 6: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2013: 91).

| Stufe und Bezeichnung | Einstufungskriterien |
|---|--|
| IV Unzulässigkeitsbereich | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. |
| III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung) | Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. |
| II Belastungsbereich (optionale Untergliederung) | Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden. |
| I Vorsorgebereich | Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. |

In den Belastungsbereich wird die negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn sie einen Zustand aufweist, der aus der Sicht der verwendeten Wertmaßstäbe als Gefährdung einzustufen ist. In den Vorsorgebereich werden Auswirkungen eingestuft, wenn die Belastung oder das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten als gering oder nicht vorhanden einzustufen ist. Soweit fachlich geboten und sinnvoll werden Untergliederungen der genannten Stufen vorgenommen.

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung richtet sich nach dem von der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz entwickelten Verfahren (BREUER 1994), das 2006 dahingehend aktualisiert und modifiziert wurde, dass eine fünf- statt dreistufige Biotoptypenbewertung Anwendung findet und dass die bei den Verfahren außerhalb der Bauleitplanung näher beschriebenen Kompensationsgrundsätze des NMELF (2002) und von NLSTBV & NLWKN (2006) sowie BREUER (2006a) angewendet werden sollen (BREUER 2006b).

Außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben traten nicht auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Eine baurechtliche Abnahme nach Durchführung der Vorhaben beziehungsweise die Kontrolle der Durchführung von städtebaulichen Verträgen wird als Pflichtaufgabe vorausgesetzt.

Die Ausführung der festgesetzten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Stadt Walsrode erstmalig ein Jahr nach vollständiger oder teilweiser Realisierung des Bauvorhabens und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt Walsrode entsprechend zu unterrichten. Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einer Monitoringliste zu dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Walsrode und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L 160, westlich Ortschaft Kirchboitzen auf die Umweltschutzgüter dar.

Die Plangebiete liegen westlich der Ortschaft Kirchboitzen (Landkreis Heidekreis) und sind dem Außenbereich zuzuordnen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Es ist beabsichtigt, 2,109 ha der Fläche kurzfristig zu entwickeln und auf 1,532 ha den dafür erforderlichen Ausgleich zu schaffen. Weitere rund 2,7 ha südlich davon, ebenfalls einschließlich des erforderlichen Ausgleiches, dienen der mittel- bis langfristigen Erweiterung der Geschäftsstelle.

Die Raiffeisen Centralheide eG verfolgt mit dem Neubau der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle das Ziel, die Lagermöglichkeiten und die Erreichbarkeit der Geschäftsstelle an die aktuellen Anforderungen der Landwirtschaft und gemäß des derzeitigen Standes der Technik anzupassen, besonders da die Standorte in Rethem, Stemmen (Kirchlinteln) und Walsrode langfristig aufgegeben werden sollen.

Der Verzicht auf die Umsetzung der Planung würde für die Umweltschutzgüter kurz- und mittelfristig weitestgehend den gegenwärtigen Zustand fortschreiben.

Zu den Beeinträchtigungen, die sich aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, können nur grobe Aussagen auf Grundlage der Abgrenzung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Walsrode gemacht werden. Genauere Angaben können erst nach einer Konkretisierung der Planung erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen voraussichtlich durch die Beeinträchtigung von drei Feldlerchenrevieren, den Verlust von Gras- und Staudenfluren, Grünlandsäumen und straßenbegleitenden Einzelbäumen sowie durch die Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung und eine Überprägung des Landschaftsbildes. Alle Beeinträchtigungen sind maximal dem Belastungsbereich zuzuordnen.

Bau- und betriebsbedingt gehen durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 Lärmbelästigungen aus. Anlagebedingt gehen zwölf Einzelbäume, 243 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren und 462 m² straßenbegleitendes mesophiles Grünland verloren. Es kommt zu Beeinträchtigungen eines Feldlerchenrevieres. Durch Überbauung und Bodenbefestigungen kommt es zu Beeinträchtigungen allgemein bedeutsamer Bodenfunktionen. Weiterhin kommt es zu einer erheb-

lichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, während die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erheblich betroffen sind.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie der Böden und des Landschaftsbildes sind dem Belastungsbereich zuzuordnen. Alle anderen Beeinträchtigungen sind dem Vorsorgebereich zuzurechnen.

Vorgaben zur Behandlung des anstehenden Mutterbodens und des anfallenden Niederschlagswassers sowie zur Außenbeleuchtung, Bauzeitenbeschränkungen und weitere Maßnahmen dienen der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.

Der vollständige Kompensationsumfang bezüglich der Beeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich erst nach einer Konkretisierung der Planung für den gesamten Änderungsbereich angeben.

Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen können in Form einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kompensiert werden. Gleiches gilt für die Kompensation von Biotopverlusten. Durch die Einstellung der ackerbaulichen Nutzung können kurzfristig Gras- und Staudenfluren oder Grünland entwickelt werden. Die Anlage von Gehölzbeständen kompensiert entsprechende Gehölzverluste beziehungsweise Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Kompensation der Verluste beziehungsweise Beeinträchtigungen von Feldlerchenlebensräumen lässt sich gut durch die Bereitstellung unbewirtschafteter Säume innerhalb großräumiger Ackerfluren realisieren.

Zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung bezüglich des vorhabenbedingten Bebauungsplanes sind die Anlage von Hecken und weiteren Gehölzbeständen (9.000 m²), die Aufpflanzung einer lückigen bestehenden Hecke (1.360 m²), die Anlage eines Ackersaumes für die Feldlerche (623 m²) und die Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (368 m²) vorgesehen. Bis auf eine 1.166 m² Heckenpflanzung finden alle Maßnahmen innerhalb des Plangebietes statt.

4. Quellenverzeichnis

4.1 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – 3 Bände, 802 S.+622 S.+337 S.; Wiebelsheim.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. – 350 S.; Stuttgart.
- BMH (2014): Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Geschäftsstelle Raiffeisen Centralheide an der L 160, westlich der Ortschaft Kirchboitzen“, gleichzeitig Änderung des Flächennutzungsplans. – BMH Bonk - Maire - Hoppmann GbR, Gutachten im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Garbsen. [unveröffentlicht]
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **14** (1): 1-60; Hannover.
- BREUER, W. (2006a): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 6-13; Hannover.
- BREUER, W. (2006b): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 53; Hannover.
- BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.
- BÜRO ZACHARIAS (2014): Verkehrstechnische Untersuchung - Anbindung eines geplanten Agrar- und Energiehandels (Raiffeisen Centralheide eG) an die Landesstraße L 160 westlich von Kirchboitzen. – Zacharias Verkehrsplanungen, Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Gutachten im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Hannover. [unveröffentlicht]
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A4**: 327 S.; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- DR.-ING. SLOMKA & HARDER GMBH (2014): Gutachten zu den Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Baugrundeigenschaften im Bereich der geplanten landwirtschaftlichen Geschäftsstelle der Raiffeisen Centralheide eG an der L 160, 29664 Walsrode westlich OT Kirchboitzen im Januar 2014. – Dr.-Ing. Slomka & Harder, Ingenieurbüro für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltschutz GmbH, Gutachten im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Langenhagen. [unveröffentlicht]

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn – Bad Godesberg.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FLU (2013): Ergebnisgutachten zur Brutvogelerfassung 2013 - zum Bauvorhaben des Neubaus einer landwirtschaftlichen Geschäftsstelle im Bereich der Stadt Walsrode, OT Kirchboitzen. – FLU Planungsgemeinschaft GbR Freiraum Landschaft Umwelt, Gutachten im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Delligsen. [unveröffentlicht]

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 476 S.; Heidelberg.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.

GUNREBEN, M., BOESS, J. (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. – GeoBerichte **8**: 48 S.; Hannover.

HTM.A (2015): 58. Änderung Flächennutzungsplan „Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L160, westlich Ortschaft Kirchboitzen -“, Gemarkung Groß Eilstorf und Klein Eilstorf der Stadt Walsrode - Begründung: Entwurf 2015.

INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2014): Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L160, westlich Ortschaft Kirchboitzen. Antrag auf Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers - Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 8 WHG und § 8 NWG. – Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH, Gutachten im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Hannover. [unveröffentlicht]

INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA GMBH (2015): Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L160, westlich Ortschaft Kirchboitzen, Stadt Walsrode; hier: Stellungnahme Schutzgut Wasser. – Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH, Stellungnahme im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Hannover. [unveröffentlicht]

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **45** (3): 89-94; Stuttgart.

KAISER, T., ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **23** (1): 1-60; Hildesheim.

KRÜGER, T., OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **27** (3): 131-175; Hannover.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Hauptband und Materialband. – Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 262 S. + Anhang + Karten sowie 96 S. + Anhang; Soltau.

LANDKREIS SOLTAU-FALLINGSBOSTEL (2000): Regionales Raumordnungsprogramm 2000. – 261 S. + 2 Karten, Soltau.

LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2015): Daten auf der Homepage des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<http://www.lbeg.de>), Stand Januar 2015.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.

MOSIMANN, T., FREY, T., TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **19** (4): 202-275; Hannover.

NLFB - Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1997): Böden in Niedersachsen, Bodenübersichtskarte 1:50.000. – CD ROM; Hannover.

NLSTBV, NLWKN – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover.

NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2006): Perspektiven der Eingriffsregelung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **26** (1): 14-15; Hannover

NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz - Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten - Stand: Januar 2011. – 24 S.; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (3): 161-208; Hannover.

NMELF – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (2): 57-136; Hildesheim.

NMU - Niedersächsisches Umweltministerium (2013): Auslegung von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG; Bestimmung einer Mindestgröße für Ödland und sonstige naturnahe Flächen. – Schreiben an die unteren Naturschutzbehörden und die Kommunalen Spitzenverbände, 3 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2015): GEOSUM – geographisches Informationssystem Umwelt des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz. – Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (<http://www.mu.niedersachsen.de>), Stand Februar 2015.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIESSE, K., LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. – 79 S.; Bonn.

TÜV NORD (2014): Staub- und Geruchsprognosegutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet – Agrar- und Energiehandel an der L160, westlich Ortschaft Kirchboitzen“. – TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Gutachten im Auftrage der Raiffeisen Centralheide eG; Rostock. [unveröffentlicht]

4.2 Rechtsquellen

16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung), Ausgabe vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

32. BImSchV - Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178).

AVV-Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970).

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212).

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212).

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7 vom 26.01.2010).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zu-

letzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

NBauO – Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46).

NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417).

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

NKompVzVO – Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42).

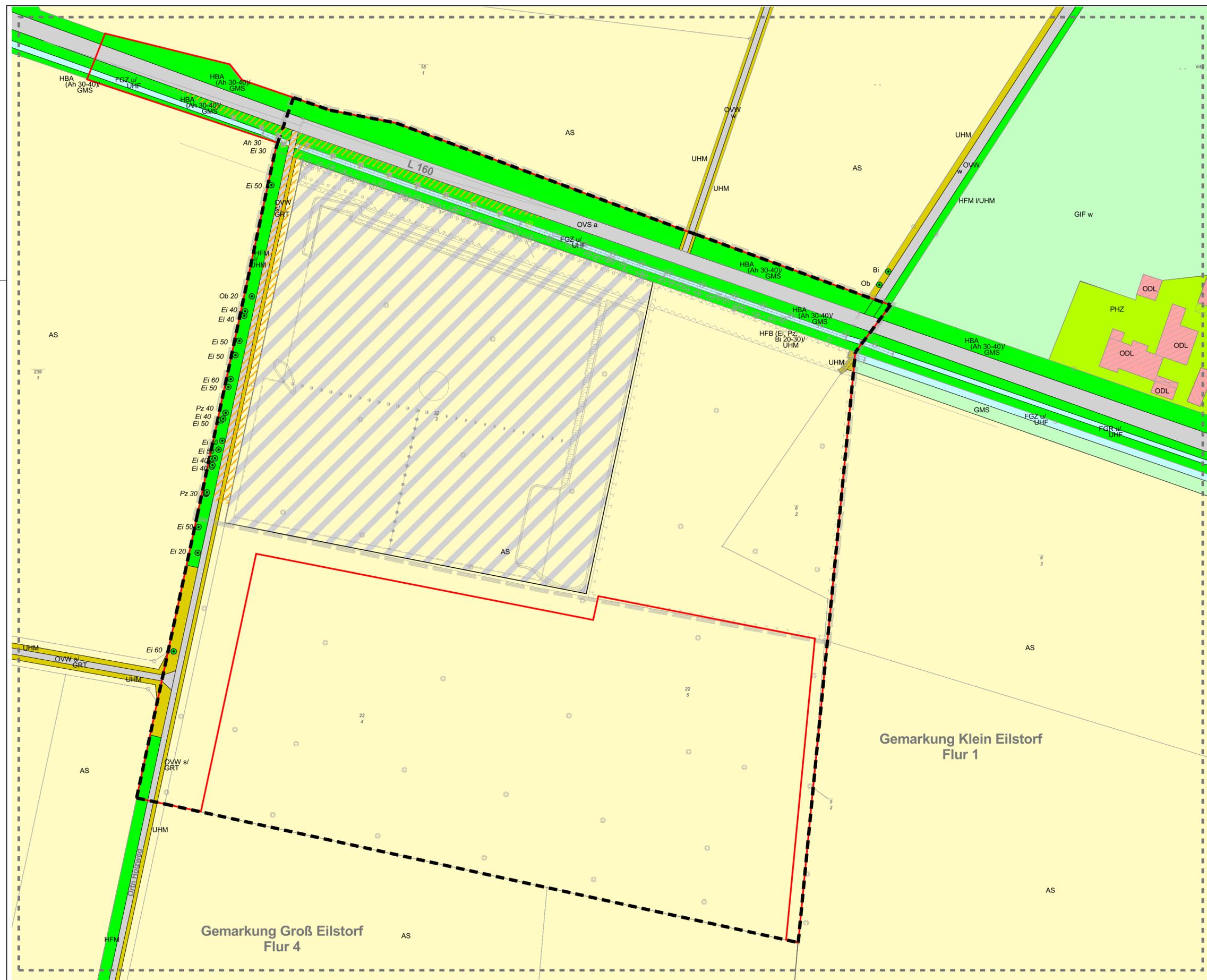
NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

UVPVwV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBL. S. 671).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).



Karte 1: BIOTOPTYPEN

DRACHENFELS, O. v. (2011)

- AS Sandacker
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FGZ Sonstiger Graben
- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GRT Trittrasen
- HBA Allee/Baumreihe
- HFB Baumhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- OVS Straße
- OVW Weg
- PHZ Neuzzeitlicher Ziergarten
- UHF Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

- Kartierte Einzelgehölze**
- Ah Ahorn
 - Bi Birke
 - Ei Eiche
 - Ob Obstbäume
 - Pz Zitterpappel

Zusatzmerkmale zu Biotoptypen

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen:
 a = Asphalt, Beton
 s = Schotter
 w = wassergebundene Decke

Gehölze
 20 = Stammdurchmesser von Bäumen in 1,3 m Höhe (Brusthöhendurchmesser)

Grünland / Gehölzfreie Biotope:
 w = Beweidung
 Fließgewässer:
 u = unbeständig

Sonstiges

- Untersuchungsgebietsgrenze
- Geltungsbereich Flächennutzungsplan-Änderung
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Sondergebiet
- Ausbau Straßenverkehrsflächen
- Einzelbaumverlust

Gemarkung Klein Eilstorf
Flur 1

Gemarkung Groß Eilstorf
Flur 4

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Umweltbericht zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Walsrode und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 Sondergebiet - Agrar- und Energiehandel an der L 160, westlich Ortschaft Kirchboitzen (Gemarkung Groß Eilstorf und Klein Eilstorf der Stadt Walsrode, Heidekreis)

Biotoptypen

Planungsträger:
Stadt Walsrode

| | | | |
|--|----------|--|---|
| Maßstab 1 : 2.000 | NORD | Karten-Nr. 1 | |
| Prof. Dr. Thomas Kaiser - freier Landschaftsarchitekt Arbeitsgruppe Land & Wasser | | bearb.: T.K. 12.14 gez.: E.K. 01.15 gepr.: | Am Amtshof 18 - 29355 Beedenbostel - Tel. 05145/2575 - Fax 280864 |

Karte 2: Maßnahmenplan

- Fläche für Gehölzpflanzungen
- Einzelbaumpflanzung
- Fläche für die Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren beziehungsweise Brachestreifen
- Überkompensation (siehe Kap. 2.3.2 im Textteil)

Sonstiges

- Untersuchungsgebietsgrenze
- Geltungsbereich Flächennutzungsplan-Änderung
- Geltungsbereich Bebauungsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014

Umweltbericht zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Walsrode und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 Sondergebiet - Agrar- und Energiehandel an der L 160, westlich Ortschaft Kirchboitzen (Gemarkung Groß Eilstorf und Klein Eilstorf der Stadt Walsrode, Heidekreis)

Maßnahmenplan

Planungsträger:
Stadt Walsrode

| | | |
|-------------------|----------|--------------|
| Maßstab 1 : 2.000 | NORD | Karten-Nr. 2 |
|-------------------|----------|--------------|

bearb.: F.K. 02.15
 gez.: E.K. 02.15
 Am Amtshof 18 - 29355 Beedenbostel - Tel. 05145/2575 - Fax 280864